

67. Jahrgang Nr. 2  
 Donnerstag, 12. Januar 2012


## i INHALTSVERZEICHNIS

<b>Einwohnerfragestunde am 2. Februar im Stadtrat</b> .....	<b>S. 5</b>
<b>Oberbürgermeister hat Sternsinger empfangen</b> .....	<b>S. 5</b>
<b>Krefelder Wetterstatistik 2011</b> .....	<b>S. 5</b>
<b>Reitkennzeichen für Pferde sind Pflicht</b> .....	<b>S. 6</b>
<b>Informationen für Bürger über den Ausbau der A57</b> ...	<b>S. 6</b>
<b>Jugendschutzkontrollen in der Innenstadt</b> .....	<b>S. 6</b>
<b>Kunstmuseen stellen Jahresprogramm 2012 vor</b> .....	<b>S. 7</b>
<b>Flamingos im Zoo beziehen neuen Winterstall</b> .....	<b>S. 8</b>
<b>Krefelder Schornsteinfeger im Rathaus</b> .....	<b>S. 9</b>
<b>Krefeld gewinnt beim Landeswettbewerb</b> .....	<b>S. 9</b>
<b>Aus dem Stadtrat</b> .....	<b>S. 9</b>
<b>Bekanntmachungen</b> .....	<b>S. 9</b>
<b>Auf einen Blick</b> .....	<b>S. 80</b>

## EINWOHNERFRAGESTUNDE AM 2. FEBRUAR IM STADTRAT

Die nächste Einwohnerfragestunde führt der Krefelder Stadtrat in seiner Sitzung am Donnerstag, 2. Februar, ab 17 Uhr im Seidenweberhaus durch. Nach der Geschäftsordnung des Rates müssen Fragen spätestens 14 Tage vor der Sitzung, also bis Donnerstag, 19. Januar, schriftlich bei Oberbürgermeister Gregor Kathstede im Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, eingereicht werden.

Die Fragen der Bürger werden von der Verwaltung sofern möglich mündlich in der Ratssitzung beantwortet, die Fragesteller müssen dafür aber anwesend sein.

## PRIESTERNOTRUF

### Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

## OBERBÜRGERMEISTER HAT STERNSINGER IM RATHAUS EMPFANGEN

Oberbürgermeister Gregor Kathstede hat die Sternsinger im Krefelder Rathaus empfangen. Die Sternsingergruppen der katholischen Pfarrgemeinden ziehen unter dem Leitwort „Klopft an Türen, pocht auf Rechte“ durch die Straßen. Die katholische Region Krefeld im Bistum Aachen begleitet, gemeinsam mit dem Bund der deutschen katholischen Jugend und den Pfarrgemeinden, die Aktion Dreikönigssingen.



*Oberbürgermeister Gregor Kathstede hat die Sternsinger im Krefelder Rathaus empfangen.*

## KREFELDER WETTERSTATISTIK 2011

Auch wenn man es derzeit kaum glauben mag, die Niederschlags-Messstation in Krefelds Botanischem Garten hat das Jahr 2011 als „unterdurchschnittlich trocken“ verzeichnet. „Mit insgesamt 690,4 Litern pro Quadratmeter (l/m<sup>2</sup>) liegen wir deutlich unter dem Jahresdurchschnitt von rund 750 Litern“, informiert Birgit

## INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



**www.wtk-waermetechnik.de**  
 Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

Loy, die Leiterin des Botanischen Gartens. Wieder verzeichnete sie im August den Höchstwert des Jahres mit 118,1 l/m<sup>2</sup>, nicht zu vergleichen allerdings mit dem Rekordwert aus August 2010 von 172,6 l/m<sup>2</sup> – nie war seit 1964, dem Beginn der Messungen im Schönwasserpark, mehr Regen gefallen.

Nach dem August erreichte nur der Dezember 2011 mit 99,7 l/m<sup>2</sup> die Niederschlagsmenge von ungefähr 100 Litern pro Quadratmeter. Da er für Dezemberverhältnisse mit durchschnittlich 3,8 Grad plus besonders warm daherkam, fiel der Niederschlag fast komplett als Regen und so waren den Krefeldern weiße Weihnachten nicht vergönnt. Trockenster Monat des vergangenen Jahres war der November mit gerade einmal 5,4 l/m<sup>2</sup>, das zeigte sich auch an den sehr niedrigen Pegelständen des Rheins. Ebenfalls sehr trocken war es im April mit 14,1 l/m<sup>2</sup> Niederschlag und im Mai (17,2 l/m<sup>2</sup>).

Bei gleichzeitigem Anstieg der Temperaturen jenseits der 20-Grad-Marke hatten die Krefelder sich noch Hoffnung auf einen schönen Sommer gemacht. Alle warteten darauf, dass die Freibäder ihre Türen öffnen. Doch schon im Juni stieg die Niederschlagsmenge auf 82,7 l/m<sup>2</sup> an, die Temperaturen purzelten dabei wieder. Dann kam der Juli, mit durchschnittlich um 16 Grad viel zu kalt für einen Sommermonat und ebenfalls deutlich nasser als die Frühlingsmonate. Wenngleich die Statistiken das Jahr 2011 als durchschnittlich zu den wärmeren zählenden einstufen, konnten die in den Sommerferien daheimgebliebenen Krefelder sich nicht oft in den Freibädern vergnügen. Erst der „goldene Herbst“ ließ das Thermometer wieder richtig klettern und brachte für die Jahreszeit angenehme Temperaturen mit sich.

## REITKENNZEICHEN FÜR PFERDE SIND PFLICHT

Wer in der freien Landschaft oder im Wald ausreiten möchte, benötigt „auf allen Wegen“ ein gültiges Reitkennzeichen, das am Pferd gut sichtbar beidseitig angebracht werden muss. Pferdehalter haben hierfür jährlich eine Reitabgabe zu zahlen. Die Reitabgabe kostet für ein Kalenderjahr für einen Neuantrag 39,50 Euro (Reitkennzeichen inklusive Plaketten) und für den Folgeantrag 30,50 Euro (Plakette). Der Kauf von Reitplaketten und/oder Reitkennzeichen ist ab 2012 nur noch gegen Überweisung möglich.

Informationen zu den Themen Reitabgabe, Reitplaketten und Reitwege gibt es bei Maren Tervoort unter der Telefonnummer 864429 oder per Mail unter [maren.tervoort@krefeld.de](mailto:maren.tervoort@krefeld.de). Auch im Internet unter [www.krefeld.de](http://www.krefeld.de) sind mit dem Stichwort „Reiten“ entsprechende Informationen abrufbar. Hier gibt es auch ein Antragsformular zum Download.

Die Reitabgabe ist gesetzlich zweckgebunden und darf ausschließlich für die Unterhaltung und den Ausbau der Reitwege verwendet werden. Es lohnt sich also, diese Abgabe für sich selbst auszugeben. Krefeld bietet dafür 42 Kilometer gepflegtes Reitwegenetz, verteilt über Hülser Berg/Hülser Bruch, Stadtwald, Forstwald und Linn/Latumer Bruch. Wer bei Kontrollen ohne ein gültiges Reitkennzeichen angetroffen wird, muss mit einem Bußgeld zwischen 25 bis 250 Euro, zuzüglich Gebühren und Auslagen rechnen.

## INFORMATIONEN FÜR BÜRGER ÜBER DEN AUSBAU DER AUTOBAHN A57

Im Rahmen der Planung und des Ausbaus der Autobahn A57 durch das Krefelder Stadtgebiet in den kommenden Jahren will Straßen NRW die Bürger kontinuierlich über den Entwicklungsfortschritt des Projektes informieren. Das haben Vertreter von Straßen NRW im Planungsausschuss mitgeteilt. Im Krefelder Gebäude von Straßen NRW an der HansasträÙe sollen auf Anfrage auch Sprechstunden für Bürger und Vereine angeboten werden. Zudem seien Flyer, eine Internetseite sowie ein Newsletter für die Öffentlichkeitsarbeit geplant. Die Autobahn A57 soll zwischen den Kreuzen Meerbusch und Moers ab 2015 von vier auf sechs Fahrspuren erweitert werden. Mit dem Ausbau soll auch der Lärmschutz verbessert und die Autobahnraststätte Krefeld-Geismühle verlagert sowie umgestaltet werden. Nach der bisherigen Planung ist ein direkter Zugang von der Autobahn zur historischen Anlage der Geismühle und zur Autobahnkapelle dann nicht mehr vorgesehen. Ein Ideenwettbewerb soll Vorschläge erbringen, wie die Gestaltung und eine mögliche Sichtbarkeit der Geismühle von der Autobahn künftig gewährleistet werden könnte. Dazu soll laut Straßen NRW eine Jury für diesen Wettbewerb einberufen werden, in der auch Vertreter aus Krefeld sitzen sollen.

## JUGENDSCHUTZKONTROLLEN IN DER INNENSTADT

Bei Jugendschutzkontrollen durch die Polizei und die Stadt Krefeld in der Innenstadt sind diverse Verstöße aufgedeckt worden. Die polizeilichen Einsatzerfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass in den Ferien gesonderte Partys für junge Leute ab 16 Jahren veranstaltet werden. Im Vorfeld konsumieren die Jugendlichen in der Regel größere Mengen an Alkohol und verursachen durch ihr Verhalten regelmäßig Polizeieinsätze. Dabei kommt es insbesondere zu Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und Pöbeleien.

Aus diesem Grund haben Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes und des Fachbereichs Jugend der Stadt Krefeld zusammen mit der Polizei am gestrigen Mittwoch in der Zeit von 17 bis 1.30 Uhr erneut spezielle Jugendschutzkontrollen durchgeführt. Dabei wurden insgesamt 27 Jugendliche angetroffen, die entweder Zigaretten (19) oder Spirituosen (8) mitführten. Die Zigaretten sowie die Spirituosen wurden vor Ort freiwillig, beziehungsweise mit Einverständnis vernichtet. Einer 17-jährigen Krefelderin wurde in einer Diskothek die Handtasche mit Bargeld und Dokumenten von einem unbekanntem Täter entwendet. Gegen 23.20 Uhr wollten zwei 17-jährige eine Diskothek betreten. Bei der Einlasskontrolle fiel einem Mitarbeiter der Diskothek auf, dass die jungen Damen jeweils ihr Geburtsdatum in ihrem Ausweis manipuliert hatten. Die Minderjährigen wurden zur nächsten Polizeiwache gebracht und dort von ihren Eltern abgeholt.

## TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

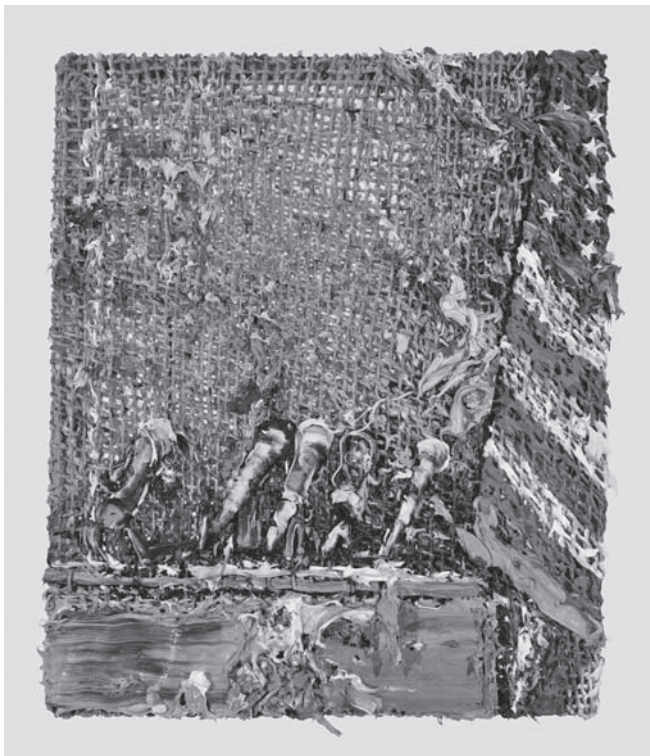
## KUNSTMUSEEN KREFELD STELLEN JAHRESPROGRAMM 2012 VOR

Die Kunstmuseen Krefeld haben ihr Jahresprogramm 2012 vorgestellt. In den Museen Haus Esters und Haus Lange werden vier neue Ausstellungen zu sehen sein. Vom 18. März bis 19. August wird die Ausstellung „Home Grown“ von Martin Schwenk im Haus Lange präsentiert. Zeitgleich werden im Haus Esters Werke des Künstlers Fabian Marcaccio unter dem Titel „Some USA Stories“ gezeigt. Ab 30. September widmet sich eine Ausstellung mit dem Titel „Animula Vagula Blandula“ der Künstlerin Anne Chu im Museum Haus Lange. Die Kunstmuseen feiern ab 30. September den 100. Geburtstag des ehemaligen Museumsdirektors Paul Wember (1913 Recklinghausen – 1987 Krefeld) mit einer repräsentativen Auswahl der kinetischen Objekte im Museum Haus Esters. Beide Ausstellungen enden im April 2013. Zudem veranstalten die Kunstmuseen Krefeld nach dem Erfolg im Vorjahr weitere zwei Mehr-Mies-Wochenenden, die sich mit der Architektur der Häuser an der Wilhelmshofallee und dem weiteren Schaffen des Architekten in Krefeld befassen. Vorher sind noch bis zum 5. Februar die Ausstellungen „Franz Erhard Walther. Sternenstaub“ und „Mamma Andersson. Dog Days“ in den Mies-van-der-Rohe-Villen zu sehen.

„Fabian Marcaccio ist 2002 bekannt geworden durch seine raumgreifende Inszenierung mit Malerei anlässlich der documenta 11“, sagt Dr. Martin Hentschel, Leiter der Krefelder Kunstmuseen. In den vergangenen Jahren habe Marcaccio auf seine frühen abstrakten Paintants-Werke zurückgegriffen, indem er deren Struktur mit aktuellen gesellschaftspolitischen Themen besetzt habe. Für die Krefelder Ausstellung schuf Marcaccio ei-



*Anne Chu, Single Bear, 2007, Nickel, Bronze, 180 x 80 x 66 cm, © A. Chu*



*Fabian Marcaccio, Podium, 2011, Hand gewebtes Seil, Kletterseil, Holz, Alkydharz, Silikon, 238 x 208 cm, © F. Marcaccio, Courtesy Galerie Thomas Schulte, Berlin; Galerie Schmidt Maczollek, Köln*

gens zwölf Arbeiten für das Museum Haus Esters. Mit der Größe dieser Arbeiten gehe er auch an die Grenzen des Hauses, so Hentschel. Parallel zur Ausstellung an der Krefelder Wilhelmshofallee präsentiert das Lehmbrock Museum in Duisburg plastische Werke, die Marcaccio für seine Berliner Ausstellung als Bernhard-Heiliger-Preisträger (2011) unter dem Titel *The Structural Canvas Paintants* geschaffen hatte.

Zeitgleich mit Marcaccio bespielt Martin Schwenk mit seinem ortsspezifischen Projekt „Home Grown“ beide Etagen des Museums Haus Lange. Der 1960 in Bonn geborene Schwenk lebt und arbeitet in Düsseldorf. Das Museum Haus Lange verwandelt er in ein wunderbares Herbarium, gefüllt mit einer phantastischen Pflanzenwelt. „Seit den 1990er-Jahren hat sich Martin Schwenk mit der Natur im weitesten Sinne beschäftigt. Er ist ein Experimentator, der alle seine Materialien aus Baumärkten bezieht“, erklärt Hentschel. Die Besucher erwarte eine Art Wunderkammer, die einen völlig neuen Blick auf die Natur entwirft. Zudem wird Schwenk eine Wandmalerei in Haus Lange schaffen.

Im Museum Haus Lange wird das Werk von Anne Chu ab 30. September erstmals in Deutschland vorgestellt. Sie beschäftigt sich mit der asiatischen und europäischen Kultur, insbesondere mit der Antike. In Krefeld werden vorwiegend Werke aus Keramik von ihr zu sehen sein. So schweben unter anderem 13 Putti, aus Ton geformt und farbig bemalt, in alle Richtungen. Das Vorbild

für diese Engelsgestalten lieferten römische Fresken aus Pompeji und Herculaneum. „Diese Installation zeigen wir im großen Raum von Haus Lange“, so Hentschel. In der oberen Etage sind dann Aquarelle der New Yorkerin ausgestellt.

Eine Hommage an den einstigen Museumsdirektor Paul Wember können Besucher zeitgleich im benachbarten Haus Esters sehen. Er präsentierte in den 1950er und 1960er-Jahren junge Künstler wie Arman, Alexander Calder oder Yves Klein in den Krefelder Museen, als noch kaum ein anderes deutsches Museum an solchen Rebellen interessiert war. „Wember war zu dieser Zeit dort mittendrin, er war am Puls der Zeit“, so Kuratorin Dr. Sabine Roeder. Um 1960 entstand unter seiner Regie ein besonderer Sammlungsbereich im Kaiser-Wilhelm-Museum, der in seiner Vielfalt und Qualität einmalig ist und mit dem Wember Krefeld als Ort für die zeitgenössische Kunst fest etablierte: die Kinetik. Anlässlich des 100. Geburtstags von Paul Wember zeigen die Kunstmuseen Krefeld eine repräsentative Auswahl der kinetischen Objekte im Museum Haus Esters.

Zwischen den Ausstellungen stehen die beiden Mies-van-der-Rohe-Villen, Haus Esters und Haus Lange, an zwei „Mehr-Mies-Wochenenden“ im Fokus. „Wir wollen die Mehr-Mies-Wochenenden auch in diesem Jahr als festes Format fortführen“, betont Dr. Sylvia Martin, stellvertretende Leiterin der Kunstmuseen Krefeld. Bereits im vergangenen Jahr kamen Hunderte architekturbegeisterte Menschen nach Krefeld, um bei Führungen und Vorträgen mehr über die Gebäude zu erfahren. Die Villen gelten heute als Juwelen des Neuen Bauens – einer Bewegung in der Architektur der 1910er bis 1930er-Jahre, die das Bauen auf Funktionalität, Klarheit der Form und auf den Einsatz von Glas, Stahl, Beton und Backstein ausrichtete. Dieses Villenensemble von Ludwig Mies van der Rohe ist einzigartig in Europa. Am Wochenende vom 10. bis 12. Februar stehen persönliche Bindungen und Beziehungen im Mittelpunkt, die Ludwig Mies van der Rohe in seinen frühen Jahren eingegangen ist. Unter anderem blickt Georgia van der Rohe auf ihren Vater. Zudem wird Lilly Reich und ihre Verbindung zu Mies vorgestellt und das Aufeinandertreffen von Karl Ernst Osthaus und Mies thematisiert. Das zweite Wochenende vom 31. August bis 2. September widmet sich dem Jahr 1928, dem Erbauungsjahr der Villen, und der Architektur in Krefeld um diese Zeit.

## FLAMINGOS IM KREFELDER ZOO BEZIEHEN NEUEN WINTERSTALL

Im Krefelder Zoo sind die Flamingos in einen neuen Winterstall eingezogen. Die sonst am Teich am Grotenburg-Schlösschen lebenden auffälligen Vögel bewohnen nun in den Wintermonaten einen 35 Quadratmeter großen, temperierten Stall. Das Haus entstand binnen sechs Wochen in Leichtbauweise und wurde von den Zoofreunden Krefeld finanziert. Im Inneren können die Tiere demnächst zwischen zwei Wasserbecken wählen. Zunächst ist nur ein Becken mit Süßwasser gefüllt. In Zukunft soll den Vögeln im zweiten Becken Salzwasser zur Verfügung stehen. Der Boden ist mit Stroh und Sand bedeckt, um die empfindlichen Füße der Bewohner zu schützen.

Entgegen der landläufigen Meinung machten die niederrheinischen Winter den Flamingos bislang nur wenig zu schaffen. Sie



Die Flamingos in ihrem neuen Heim im Zoo Krefeld.

kommen natürlicherweise nicht nur in den Subtropen und Tropen, sondern auch in gemäßigten Breiten wie der französischen Camargue vor. In Basel und in den Niederlanden haben sich in den vergangenen Jahren sogar neue, freilebende Populationen etabliert. Derzeit leben im Krefelder Zoo 30 Flamingos, die teilweise über 30 Jahre alt sind. Flamingos können bis zu 50 Jahre alt werden.

Beweggründe für den Bau des Flamingo-Winterquartiers im Zoo waren die hohen Abwasser-, Energie- und Futterkosten der vergangenen Jahre. Sobald es länger als fünf Tage am Stück unter Null Grad war, wurde der Teich mittels mehrerer Pumpen und steter Frischwasserzufuhr eisfrei gehalten. In den vergangenen harten Wintern sammelten sich an diesem Teich mehrere Hundert heimische Stockenten, Blesshühner, Krähen und Möwen und verzehrten pro Tag bis zu 300 Kilogramm Futter. Daraus resultierte eine Überpopulation dieser Vögel.

Eine wichtige Rolle bei der Entscheidung spielte auch die Tierhygiene. Durch den Überbesatz an Tieren durch die zahlreichen unerwünschten Wintergäste waren Krankheiten zu befürchten. Der Teich wurde daher mehrmals im Jahr abgelassen und gereinigt. In der kommenden Woche werden die sieben exotischen Enten- und Gänsearten eingefangen, die der Zoo bislang noch hält. Drei davon werden an die Zoos von Duisburg und Wuppertal abgegeben. Rothals- und Kaisergänse ziehen in das Moschusochsengehege um. Witwenpfeifgänse und Brautenten werden in andere Zoogehege integriert.

Mit dem Bau des Winterstalls und der Abgabe der Enten soll sich die Situation deutlich entspannen und die Zoobesucher können sich im Frühjahr auf einen sauberen Teich mit den prächtigen Flamingos freuen.

## PRIESTERNOTRUF

### Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

## KREFELDER SCHORNSTEINFEGER IM RATHAUS

Ihren alljährlichen Besuch im Rathaus absolvierten jetzt die Krefelder Schornsteinfeger, um der Stadt und ihren Bürgern viel Glück und Erfolg für das neue Jahr 2012 zu wünschen. Sie überbrachten ihre traditionellen Glückwünsche vor dem Rathaus an Oberbürgermeister Gregor Kathstede. „Im Gepäck“ hatten sie diesmal einen Scheck der Schornsteinfegerinnung in Höhe von 300 Euro, der für die Bürgerstiftung gedacht ist.



Oberbürgermeister Gregor Kathstede nahm vor dem Rathaus die Neujahrsgriße der Schornsteinfeger entgegen. Rechts neben dem Oberbürgermeister der Obermeister der Schornsteinfeger Ulrich Grüttner, rechts daneben Schornsteinfegerin Bianca Schenker.

## KREFELD GEWINNT BEIM LANDESWETTBEWERB „AB IN DIE MITTE“

Die Stadt Krefeld hat beim Landeswettbewerb „Ab in die Mitte – die City-Offensive NRW“ für den eingereichten Beitrag „Quartierskultur(en) – Krefeld?“ für das Jahr 2012 eine Finanzierungszusage über 80 Prozent der Projektkosten erhalten. In drei Quartieren sollen drei Projekte realisiert werden. Diese belaufen sich auf insgesamt 58 000 Euro. „Damit erhält die Strategie, die gewachsene Innenstadt als multifunktionalen Erlebnisraum für Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Einkaufen zu definieren und aufzuwerten, weiteren Rückenwind“, betont Uli Cloos, Leiter des Fachbereichs Marketing und Stadtentwicklung.

Das Krefelder Projekt wird in der Zeit vom 30. Juni bis 7. Juli in den drei Innenstadtquartieren Hansaviertel/Neusser Straße, Obere Marktstraße und Rheinstraße in enger Abstimmung mit dem vorgegebenen Rahmen des Programms „Stadtumbau West“ realisiert. „Die Aufbruchstimmung in den neu gegründeten Quartiers- und Interessengemeinschaften soll mit dem Engagement Krefelder Künstler zusammengeführt werden und zu einer weiteren Belebung und Aufwertung dieser Quartiere beitragen“ sagt Cloos. Es sei gelungen, geplante Veranstaltungen wie „Kultur findet Stadt(t)“ am 30. Juni und „Krefelder reden“ am 2. Juli in das Projekt „Ab in die Mitte“ zu integrieren. Dies zeige, dass die Stadt sich konsequent am Leitbild einer lebendigen Innenstadt orientiere.

Zugunsten der Innenstadtquartiere sind folgende Projekte geplant: Bei der Aktion „Kulturtasche 2.0“ entstehen aus Kunststoff-Rohlingen in Form von überdimensionalen Tragetaschen durch die Gestaltung von Krefelder Künstlern und Studierenden der Hochschule Niederrhein ungewöhnliche Skulpturen. Diese werden dem Straßenraum, Ladenlokalen und Gastronomiebetrieben in den Quartieren ein besonderes Profil geben. Bei der „Innovationskultur“ steht die Nutzung und Bespielung von Leer- und Freiräumen durch Theater-, Kunst- und Musikgruppen im Vordergrund. In der „Gesprächskultur“ setzen sich Kulturschaffende und Quartiersgemeinschaften mit den Gegebenheiten vor Ort auseinander und werden sich beispielsweise in der Veranstaltungsreihe „Krefelder reden“ mit dem Wohnen in den Innenstadtquartieren beschäftigen.

Mit dem Projekt „Ab in die Mitte“ setze die Stadt den Weg fort, die Innenstadt und die Krefelder Kultur miteinander in eine neue Beziehung zu bringen. Dadurch werde es weitere Impulse für die Entwicklung der Innenstadt geben, ist sich Cloos sicher.



## AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 16. Januar bis 20. Januar 2012 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

### Dienstag, 17. Januar 2012

17.00 Uhr Bezirksvertretung Fischeln, Rathaus Fischeln, gegen 18.00 Uhr Einwohnerfragestunde

### Mittwoch, 18. Januar 2012

17.00 Uhr Finanz- und Beteiligungsausschuss, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Mitte, Rathaus, gegen 17.30 Uhr Einwohnerfragestunde

### Donnerstag, 19. Januar 2012

17.00 Uhr Verwaltungsausschuss, Rathaus



## BEKANNTMACHUNGEN

## BEBAUUNGSPLAN NR. 758 – KEMPENER STRASSE / DEN HAM –

### I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 01.12.2011:

1. Den unter II. der Begründung zur Vorlage ausgeführten Verwaltungsvorschlägen wird gefolgt.
2. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich Kempener Straße, Ecke Den Ham ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 758 – Kempener Straße, Den Ham –.

- Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahme wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vorgenannten Planentwurf.
- Der Begründung zum Entwurf des v.g. Bebauungsplanes wird zugestimmt.
- Der Entwurf des v.g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Krefeld, den 21. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister  
Gregor Kathstede

## II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 758 – Kempener Straße / Den Ham – liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

**vom 23.01.2012 bis 24.02.2012 einschließlich**

montags bis freitags vormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 476, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch die Straßenbahnlinie 044 (Haltestelle Moritzplatz) und die Buslinien 057 und 061 (Haltestelle Girmesgath) erreichbar.

Es liegt zudem ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vor.

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

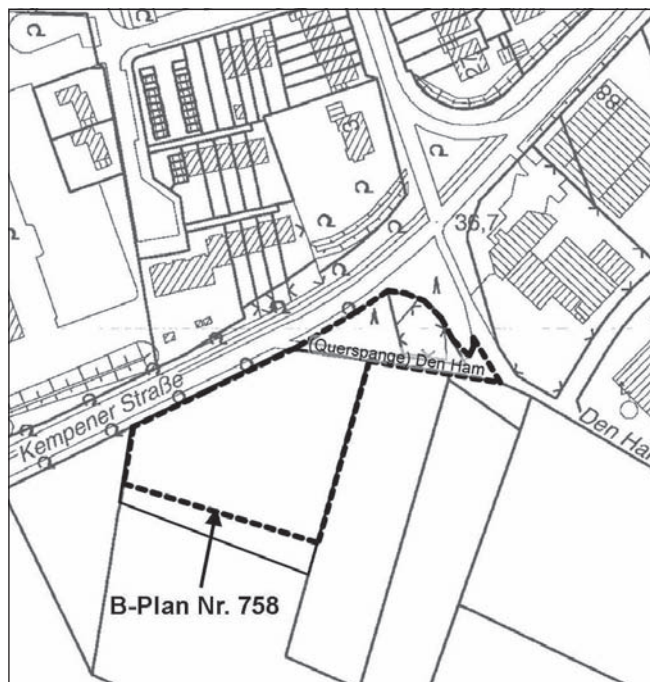
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Aus-

schüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter [www.krefeld.de/bauleitplanverfahren](http://www.krefeld.de/bauleitplanverfahren) abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 5. Januar 2012

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Martin Linne  
Beigeordneter

## JAHRESABSCHLUSS 2010 DES BETRIEBES „STADTENTWÄSSERUNG KREFELD“

Der Jahresabschluss 2010 des Betriebes „Stadtentwässerung Krefeld“ ist gem. § 26 EigVO wie folgt bekanntzumachen:

Der Rat der Stadt Krefeld hat am 22.09.2011 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Das Berichtsjahr 2010 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 5.346.051,74 € ab.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zu der Feststellung des Jahresabschlusses 2011 im Hause der Stadtentwässerung Krefeld, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Gemäß § 106 GO NW ist gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtentwässerung Krefeld die GPA NRW, Herne. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Krefeld, bedient.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Krefeld, hat am 01.06.2011 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie führt dabei unter dem 09.11.2011 aus:

„Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfpflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

## Stadtentwässerung Krefeld

## VERÖFFENTLICHUNG DES JAHRES-ABSCHLUSSES 2010 DER SENIORENEINRICHTUNGEN DES STADT KREFELD

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW ist der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld zu veröffentlichen. Mit Schreiben vom 2.12.2011 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen den Jahresabschluss der Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld bestätigt. Wir bitten Sie, im nächst erreichbaren Amtsblatt den vor erwähnten Jahresabschluss wie folgt zu veröffentlichen:

### Jahresabschluss 2010 der Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 18.10.2011 für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld für das Wirtschaftsjahr 2010

- den Jahresabschluss mit einem Überschuss von EUR 16.769,67 und den Lagebericht festgestellt,
- beschlossen, den vorstehenden Überschuss mit dem Gewinnvortrag in Höhe von EUR 120.026,39 zu verrechnen und den Restbetrag von EUR 136.796,06 auf neue Rechnung vorzutragen,
- der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort an allen Werktagen – außer Samstag – von 09:00 bis 12:00 Uhr in der Verwal-

tung der Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld, De-Greiff-Str. 194, Zimmer 8, Krefeld, zur Einsichtnahme aus.

### Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp – treuhandpartner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.06.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NW sowie der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp – treuhandpartner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

Helga Giesen

Siegel

GPA NRW

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Krefeld, den 19. Dezember 2011

Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld

Walter Adelfang Ltd. Stadtverwaltungsdirektor

Betriebsleiter

## LIEFERBEDINGUNGEN FÜR NIEDERRHEIN PROFI STROM NETZGEBIET: KREFELD

### 1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENERGIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung mit elektrischer Energie.

### 2. Vertragsgegenstand

**2.1** Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Gewerbe bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT) ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 100.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung.

**2.2** Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

### 3. Vertragslaufzeit / Kündigung

**3.1** Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht vor Ablauf der

Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum jeweiligen Vertragslaufzeitende.

**3.2** Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können. Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

**3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

**a)** der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder

**b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder

**c)** der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.

**3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt „Hindernis“ genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

**3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

### 4. Preisregelung

**4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich – sofern nicht anderweitig – aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.

**4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung



über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

**4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

**4.4** Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3. genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 10.5 anderes ergibt.

## 5. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

## 6. Zählerstand

**6.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme nach §§ 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

**6.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablese datums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-Kunden-Center mitzuteilen.

**6.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

**6.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

## 7. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

**7.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Durch gesondert schriftlich zu schließende Vereinbarung kann abweichend von der Regelung in Ziffer 7.1, 1. Halbsatz, monatliche oder halb- oder vierteljährliche Rechnungsstellung verabredet werden. Bei monatlicher Rechnungsstellung wird der jeweilige Lieferzeitraum endabgerechnet. Bei einer halb-, viertel-, oder jährlichen Abrechnung leistet der Kunde monatliche Abschlagszahlungen auf die jeweilige Rechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**7.2** Das Angebot für eine Vereinbarung über eine monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung leitet die SWK ENERGIE dem Kunden auf gesonderte Nachfrage zu. Für die Bearbeitung und Erstellung einer unterjährigen Abrechnung (monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung) erhebt die SWK ENERGIE ein gesondertes Bearbeitungsentgelt, das dem Kunden von der SWK ENERGIE gesondert berechnet wird. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts ergibt sich aus dem dem Kunden übermittelten Angebot. Dieses wird fällig mit Zugang der Angebotsannahme bei der SWK ENERGIE.

**7.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die jeweilige Rechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.

**7.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 7.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.

**7.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen. Zu den vom Kunden der SWK ENERGIE in vorgenannten Fall zu ersetzenden Kosten gehören u. a. Kosten erforderlich werdender Mahnungen. Die Höhe der Mahnkosten ergibt sich aus den öffentlich bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit elektrischer Energie im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH, die hier entsprechende Anwendung finden. Sie können vom Kunden bei der SWK ENERGIE gesondert angefordert werden.

## **8. Bonität**

**8.1** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen und abrechnungsrelevanten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SWK ENERGIE erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**8.2** Der Kunde kann die unter 8.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die schriftliche Erklärung des Widerrufs dieser Einwilligung an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an [info@swk.de](mailto:info@swk.de) unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

## **9. Haftung**

**9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromG-VV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.

**9.2** Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

**9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## **10. Sonstige Bedingungen**

**10.1** Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter [www.swk.de](http://www.swk.de) abgerufen werden.

**10.2** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

**10.3** Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Krefeld.

**10.4** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zwei wöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

**10.5** Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten und um entsprechende Zustimmung des Kunden nachsuchen. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten. Ändert SWK ENERGIE diese Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen einseitig, steht dem Kunden ein auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bezogenes Sonderkündigungsrecht für die Dauer von einem Monat ab Zugang der brieflichen Mitteilung zu. Die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden als genehmigt, wenn der Kunde die nächste, auf den Zeitpunkt des Zugangs der brieflichen Mitteilung über die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen fällig werdende Zahlung (Abschlagszahlung bzw. Zahlung auf einen Rechnungsbetrag) leistet. SWK ENERGIE wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Folgen gesondert hinweisen.

## **11. Streitbeilegung**

**11.1** Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld), telefonisch (0800 24 25 100, kostenfrei) oder per E-mail ([verbraucher-service@swk.de](mailto:verbraucher-service@swk.de)) gerichtet werden.

## 12. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der ersten Teillieferung (d.h. mit dem ersten Energiebezug) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH  
St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld  
Fax: 02151 981100  
E-Mail: info@swk.de

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

### Erläuterung der Folgen

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind. Mit Ihrer Bestellung haben Sie die SWK ENERGIE GmbH bevollmächtigt, in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energielieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung spricht die SWK ENERGIE GmbH in der Regel umgehend nach Eingang Ihrer Bestellung aus. Diese Kündigung kann von der SWK ENERGIE GmbH nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Energielieferung beauftragt haben, wird die Energielieferung nach Ablauf Ihres bisherigen Energieliefervertrages von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznutzung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, wird die SWK ENERGIE GmbH unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum von SWK ENERGIE GmbH gelieferte Energiemenge wird Ihnen von der SWK ENERGIE GmbH in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch SWK ENERGIE GmbH endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Ihre SWK ENERGIE GmbH

Stand: 01.02.2012

## LIEFERBEDINGUNGEN FÜR NIEDERRHEIN PROFI+ STROM NETZGEBIET: KREFELD

### 1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENERGIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung mit elektrischer Energie.

### 2. Vertragsgegenstand

**2.1** Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Gewerbe bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT) ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 100.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung.

**2.2** Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

### 3. Vertragslaufzeit / Kündigung

**3.1** Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum jeweiligen Vertragslaufzeitende.

**3.2** Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können. Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

**3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

a) der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder

b) der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder

c) der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.

**3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt „Hindernis“ genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

**3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

#### 4. Preisregelung

**4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich – sofern nicht anderweitig – aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.

**4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung. § 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach: Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

**4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

**4.4** Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3. genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 10.5 anderes ergibt.

#### 5. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

#### 6. Zählerstand

**6.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme nach §§ 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

**6.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablese datums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-Kunden-Center mitzuteilen.

**6.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

**6.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

#### 7. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

**7.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Durch geson-

dert schriftlich zu schließende Vereinbarung kann abweichend von der Regelung in Ziffer 7.1, 1. Halbsatz, monatliche oder halb- oder vierteljährliche Rechnungsstellung verabredet werden. Bei monatlicher Rechnungsstellung wird der jeweilige Lieferzeitraum endabgerechnet. Bei einer halb-, viertel-, oder jährlichen Abrechnung leistet der Kunde monatliche Abschlagszahlungen auf die jeweilige Rechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**7.2** Das Angebot für eine Vereinbarung über eine monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung leitet die SWK ENERGIE dem Kunden auf gesonderte Nachfrage zu. Für die Bearbeitung und Erstellung einer unterjährigen Abrechnung (monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung) erhebt die SWK ENERGIE ein gesondertes Bearbeitungsentgelt, das dem Kunden von der SWK ENERGIE gesondert berechnet wird. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts ergibt sich aus dem dem Kunden übermittelten Angebot. Dieses wird fällig mit Zugang der Angebotsannahme bei der SWK ENERGIE.

**7.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die jeweilige Rechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.

**7.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 7.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.

**7.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen. Zu den vom Kunden der SWK ENERGIE in vorgenannten Fall zu ersetzenden Kosten gehören u. a. Kosten erforderlich werdender Mahnungen. Die Höhe der Mahnkosten ergibt sich aus den öffentlich bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit elektrischer Energie im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH, die hier entsprechende Anwendung finden. Sie können vom Kunden bei der SWK ENERGIE gesondert angefordert werden.

## **8. Bonität**

**8.1** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen und

abrechnungsrelevanten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SWK ENERGIE erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**8.2** Der Kunde kann die unter 8.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die schriftliche Erklärung des Widerrufs dieser Einwilligung an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an [info@swk.de](mailto:info@swk.de) unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

## **9. Haftung**

**9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromG-VV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.

**9.2** Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

**9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## **10. Sonstige Bedingungen**

**10.1** Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromG-VV)“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromG-VV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter [www.swk.de](http://www.swk.de) abgerufen werden.

**10.2** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

**10.3** Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Krefeld.

**10.4** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zwei wöchiger

Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

**10.5** Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten und um entsprechende Zustimmung des Kunden nachsuchen. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten. Ändert SWK ENERGIE diese Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen einseitig, steht dem Kunden ein auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bezogenes Sonderkündigungsrecht für die Dauer von einem Monat ab Zugang der brieflichen Mitteilung zu. Die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden als genehmigt, wenn der Kunde die nächste, auf den Zeitpunkt des Zugangs der brieflichen Mitteilung über die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen fällig werdende Zahlung (Abschlagszahlung bzw. Zahlung auf einen Rechnungsbetrag) leistet. SWK ENERGIE wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Folgen gesondert hinweisen.

## 11. Streitbeilegung

**11.1** Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld), telefonisch (0800 24 25 100, kostenfrei) oder per E-mail (verbraucher-service@swk.de) gerichtet werden.

## 12. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der ersten Teillieferung (d.h. mit dem ersten Energiebezug) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH

St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld

Fax: 02151 981100

E-Mail: info@swk.de

## Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigen-

schaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

## Erläuterung der Folgen

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind. Mit Ihrer Bestellung haben Sie die SWK ENERGIE GmbH bevollmächtigt, in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energielieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung spricht die SWK ENERGIE GmbH in der Regel umgehend nach Eingang Ihrer Bestellung aus. Diese Kündigung kann von der SWK ENERGIE GmbH nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Energielieferung beauftragt haben, wird die Energielieferung nach Ablauf Ihres bisherigen Energieliefervertrages von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen. Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznutzung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, wird die SWK ENERGIE GmbH unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum von SWK ENERGIE GmbH gelieferte Energiemenge wird Ihnen von der SWK ENERGIE GmbH in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch SWK ENERGIE GmbH endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Ihre SWK ENERGIE GmbH

Stand: 01.02.2012

## LIEFERBEDINGUNGEN FÜR NIEDERRHEINAKTIV

### 1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENERGIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung mit elektrischer Energie.

### 2. Vertragsgegenstand

**2.1** Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT), von Gewerbe- und/oder Landwirtschaftsbetrieben ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 30.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung.

**2.2** Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elekt-

rizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

### 3. Vertragslaufzeit / Kündigung

**3.1** Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit.

**3.2** Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählersnummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können. Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

**3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

**a)** der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder

**b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder

**c)** der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.

**3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt „Hindernis“ genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

**3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

### 4. Preisregelung

**4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich – sofern nicht anderweitig – aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.

**4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

**4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

**4.4** Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3. genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedin-

gungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 10.5 anderes ergibt.

## 5. Zählerstand

**5.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme nach §§ 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

**5.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ableседатums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-Kunden-Center mitzuteilen.

**5.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

**5.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

## 6. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

**6.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Durch gesondert schriftlich zu schließende Vereinbarung kann abweichend von der Regelung in Ziffer 6.1, 1. Halbsatz, monatliche oder halb- oder vierteljährliche Rechnungsstellung verabredet werden. Bei monatlicher Rechnungsstellung wird der jeweilige Lieferzeitraum endabgerechnet. Bei einer halb-, viertel-, oder jährlichen Abrechnung leistet der Kunde monatliche Abschlagszahlungen auf die jeweilige Rechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**6.2** Das Angebot für eine Vereinbarung über eine monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung leitet die SWK ENERGIE dem Kunden auf gesonderte Nachfrage zu. Für die Bearbeitung und Erstellung einer unterjährigen Abrechnung (monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung) erhebt die SWK ENERGIE ein gesondertes Bearbeitungsentgelt, das dem Kunden von der SWK ENERGIE gesondert berechnet wird. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts ergibt sich aus dem dem Kunden übermittelten Angebot. Dieses wird fällig mit Zugang der Angebotsannahme bei der SWK ENERGIE.

**6.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die jeweilige Rechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermäch-

tigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.

**6.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 6.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.

**6.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen. Zu den vom Kunden der SWK ENERGIE in vorgenannten Fall zu ersetzenden Kosten gehören u. a. Kosten erforderlich werdender Mahnungen. Die Höhe der Mahnkosten ergibt sich aus den öffentlich bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit elektrischer Energie im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH, die hier entsprechende Anwendung finden. Sie können vom Kunden bei der SWK ENERGIE gesondert angefordert werden.

## 7. Bonität

**7.1** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen und abrechnungsrelevanten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SWK ENERGIE erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**7.2** Der Kunde kann die unter 7.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die schriftliche Erklärung des Widerrufs dieser Einwilligung an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an [info@swk.de](mailto:info@swk.de) unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

## 8. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

## 9. Haftung

**9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromG-VV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.



**9.2** Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

**9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## **10. Sonstige Bedingungen**

**10.1** Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter [www.swk.de](http://www.swk.de) abgerufen werden.

**10.2** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

**10.3** Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Krefeld.

**10.4** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zwei wöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

**10.5** Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten und um entsprechende Zustimmung des Kunden nachsuchen. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten. Ändert SWK ENERGIE diese Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen einseitig, steht dem Kunden ein auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bezogenes Sonderkündigungsrecht für die Dauer von einem Monat ab Zugang der brieflichen Mitteilung zu. Die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden als genehmigt, wenn der Kunde die nächste, auf den Zeitpunkt des

Zugangs der brieflichen Mitteilung über die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen fällig werdende Zahlung (Abschlagszahlung bzw. Zahlung auf einen Rechnungsbetrag) leistet. SWK ENERGIE wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Folgen gesondert hinweisen.

## **11. Streitbeilegung**

**11.1** Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld), telefonisch (0800 24 25 100, kostenfrei) oder per E-mail ([verbraucherservice@swk.de](mailto:verbraucherservice@swk.de)) gerichtet werden.

Bezieht der Kunde Energie als Verbraucher (Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, § 13 BGB) gelten für ihn ergänzend die Regelungen in den Ziffern 11.2 und 11.3.

## **11.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas**

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice

Postfach 8001, 53105 Bonn

Telefon: Mo.-Fr. von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

030 22480-500 oder 01805 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Telefax: 030 22480-323

E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

**11.3** Zur **Beilegung von Streitigkeiten** kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Tel.: 030 / 27 57 240 – 0

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

## **12. Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der ersten Teillieferung (d.h. mit dem ersten Energiebezug) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH

St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld

Fax: 02151 981100

E-Mail: [info@swk.de](mailto:info@swk.de)

## Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

## Erläuterung der Folgen

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind.

Mit Ihrer Bestellung haben Sie die SWK ENERGIE GmbH bevollmächtigt, in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energielieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung spricht die SWK ENERGIE GmbH in der Regel umgehend nach Eingang Ihrer Bestellung aus. Diese Kündigung kann von der SWK ENERGIE GmbH nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Energielieferung beauftragt haben, wird die Energielieferung nach Ablauf Ihres bisherigen Energieliefervertrages von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznutzung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, wird die SWK ENERGIE GmbH unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum von SWK ENERGIE GmbH gelieferte Energiemenge wird Ihnen von der SWK ENERGIE GmbH in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch SWK ENERGIE GmbH endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Ihre SWK ENERGIE GmbH

Stand: 01.02.2012

## LIEFERBEDINGUNGEN FÜR NIEDERRHEINOPTIMA

### 1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENERGIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung mit elektrischer Energie.

### 2. Vertragsgegenstand

**2.1** Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT), von Gewerbe- und/oder Landwirtschaftsbetrieben ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 30.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung.

**2.2** Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

### 3. Vertragslaufzeit / Kündigung

**3.1** Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit.

**3.2** Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können. Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

**3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

**a)** der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder

**b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder

c) der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.

**3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt „Hindernis“ genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt.

Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

**3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

#### **4. Preisregelung**

**4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich – sofern nicht anderweitig – aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.

**4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

**4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-

Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

**4.4** Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3. genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd und kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 10.5 anderes ergibt.

#### **5. Zählerstand**

**5.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme nach §§ 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

**5.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablese datums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-Kunden-Center mitzuteilen.

**5.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

**5.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

#### **6. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung**

**6.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Durch gesondert schriftlich zu schließende Vereinbarung kann abweichend von der Regelung in Ziffer 6.1, 1. Halbsatz, monatliche oder halb- oder vierteljährliche Rechnungsstellung verabredet werden. Bei monatlicher Rechnungsstellung wird der jeweilige Lieferzeitraum endabgerechnet. Bei einer halb-, viertel-, oder jährlichen Abrechnung leistet der Kunde monatliche Abschlagszahlungen auf die jeweilige Rechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt,

spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**6.2** Das Angebot für eine Vereinbarung über eine monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung leitet die SWK ENERGIE dem Kunden auf gesonderte Nachfrage zu. Für die Bearbeitung und Erstellung einer unterjährigen Abrechnung (monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung) erhebt die SWK ENERGIE ein gesondertes Bearbeitungsentgelt, das dem Kunden von der SWK ENERGIE gesondert berechnet wird. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts ergibt sich aus dem dem Kunden übermittelten Angebot. Dieses wird fällig mit Zugang der Angebotsannahme bei der SWK ENERGIE.

**6.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die jeweilige Rechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.

**6.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 6.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.

**6.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen. Zu den vom Kunden der SWK ENERGIE in vorgenannten Fall zu ersetzenden Kosten gehören u. a. Kosten erforderlich werdender Mahnungen. Die Höhe der Mahnkosten ergibt sich aus den öffentlich bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit elektrischer Energie im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH, die hier entsprechende Anwendung finden. Sie können vom Kunden bei der SWK ENERGIE gesondert angefordert werden.

## 7. Bonität

**7.1** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen und abrechnungsrelevanten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SWK ENERGIE erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**7.2** Der Kunde kann die unter 7.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die schriftliche Erklärung des Widerrufs dieser Einwilligung an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an [info@swk.de](mailto:info@swk.de) unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

## 8. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

## 9. Haftung

**9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromG-VV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.

**9.2** Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

**9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## 10. Sonstige Bedingungen

**10.1** Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter [www.swk.de](http://www.swk.de) abgerufen werden.

**10.2** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

**10.3** Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Krefeld.

**10.4** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zwei wöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

**10.5** Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten

Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten und um entsprechende Zustimmung des Kunden nachsuchen. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten. Ändert SWK ENERGIE diese Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen einseitig, steht dem Kunden ein auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bezogenes Sonderkündigungsrecht für die Dauer von einem Monat ab Zugang der brieflichen Mitteilung zu. Die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden als genehmigt, wenn der Kunde die nächste, auf den Zeitpunkt des Zugangs der brieflichen Mitteilung über die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen fällig werdende Zahlung (Abschlagszahlung bzw. Zahlung auf einen Rechnungsbetrag) leistet. SWK ENERGIE wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Folgen gesondert hinweisen.

## 11. Streitbeilegung

**11.1** Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld), telefonisch (0800 24 25 100, kostenfrei) oder per E-mail (verbraucherservice@swk.de) gerichtet werden.

Bezieht der Kunde Energie als Verbraucher (Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, § 13 BGB) gelten für ihn ergänzend die Regelungen in den Ziffern 11.2 und 11.3.

## 11.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice

Postfach 8001, 53105 Bonn

Telefon: Mo.-Fr. von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

030 22480-500 oder 01805 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Telefax: 030 22480-323

E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

**11.3** Zur **Beilegung von Streitigkeiten** kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133 10117 Berlin

Tel.: 030 2757240-0

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

## 12. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der ersten Teillieferung (d.h. mit dem ersten Energiebezug) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH

St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld

Fax: 02151 981100

E-Mail: [info@swk.de](mailto:info@swk.de)

## Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

## Erläuterung der Folgen

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind. Mit Ihrer Bestellung haben Sie die SWK ENERGIE GmbH bevollmächtigt, in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energielieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung spricht die SWK ENERGIE GmbH in der Regel umgehend nach Eingang Ihrer Bestellung aus. Diese Kündigung kann von der SWK ENERGIE GmbH nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Energielieferung beauftragt haben, wird die Energielieferung nach Ablauf Ihres bisherigen Energieliefervertrages von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen. Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznutzung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, wird die SWK ENERGIE GmbH unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum von SWK ENERGIE GmbH gelieferte Energiemenge wird Ihnen von der SWK ENERGIE GmbH in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch SWK ENERGIE GmbH endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Ihre SWK ENERGIE GmbH

Stand: 01.02.2012

## LIEFERBEDINGUNGEN FÜR NIEDERRHEINPLUS

### 1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENERGIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung mit elektrischer Energie.

### 2. Vertragsgegenstand

**2.1** Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT), von Gewerbe- und/oder Landwirtschaftsbetrieben ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 30.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung.

**2.2** Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

### 3. Vertragslaufzeit / Kündigung

**3.1** Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit.

**3.2** Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können. Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

**3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

**a)** der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder

**b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder

**c)** der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.

**3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt „Hindernis“ genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

**3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

### 4. Preisregelung

**4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich – sofern nicht anderweitig – aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.

**4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

**4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

**4.4** Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3. genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 10.5 anderes ergibt.

## 5. Zählerstand

**5.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme nach §§ 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

**5.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ableседатums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-Kunden-Center mitzuteilen.

**5.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

**5.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

## 6. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

**6.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Durch gesondert schriftlich zu schließende Vereinbarung kann abweichend von der Regelung in Ziffer 6.1, 1. Halbsatz, monatliche oder halb- oder vierteljährliche Rechnungsstellung verabredet werden. Bei monatlicher Rechnungsstellung wird der jeweilige Lieferzeit-

raum endabgerechnet. Bei einer halb-, viertel-, oder jährlichen Abrechnung leistet der Kunde monatliche Abschlagszahlungen auf die jeweilige Rechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**6.2** Das Angebot für eine Vereinbarung über eine monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung leitet die SWK ENERGIE dem Kunden auf gesonderte Nachfrage zu. Für die Bearbeitung und Erstellung einer unterjährigen Abrechnung (monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung) erhebt die SWK ENERGIE ein gesondertes Bearbeitungsentgelt, das dem Kunden von der SWK ENERGIE gesondert berechnet wird. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts ergibt sich aus dem dem Kunden übermittelten Angebot. Dieses wird fällig mit Zugang der Angebotsannahme bei der SWK ENERGIE.

**6.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die jeweilige Rechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.

**6.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 6.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.

**6.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen. Zu den vom Kunden der SWK ENERGIE in vorgenannten Fall zu ersetzenden Kosten gehören u. a. Kosten erforderlich werdender Mahnungen. Die Höhe der Mahnkosten ergibt sich aus den öffentlich bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit elektrischer Energie im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH, die hier entsprechende Anwendung finden. Sie können vom Kunden bei der SWK ENERGIE gesondert angefordert werden.

## 7. Bonität

**7.1** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen und abrechnungsrelevanten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SWK ENERGIE erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**7.2** Der Kunde kann die unter 7.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die schriftliche Erklärung des Widerrufs dieser Einwilligung an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an [info@swk.de](mailto:info@swk.de) unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

## 8. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

## 9. Haftung

**9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromG-VV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.

**9.2** Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

**9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## 10. Sonstige Bedingungen

**10.1** Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromG-VV)“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromG-VV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter [www.swk.de](http://www.swk.de) abgerufen werden.

**10.2** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

**10.3** Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Krefeld.

**10.4** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht

mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zwei wöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

**10.5** Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten und um entsprechende Zustimmung des Kunden nachsuchen. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten. Ändert SWK ENERGIE diese Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen einseitig, steht dem Kunden ein auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bezogenes Sonderkündigungsrecht für die Dauer von einem Monat ab Zugang der brieflichen Mitteilung zu. Die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden als genehmigt, wenn der Kunde die nächste, auf den Zeitpunkt des Zugangs der brieflichen Mitteilung über die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen fällig werdende Zahlung (Abschlagszahlung bzw. Zahlung auf einen Rechnungsbetrag) leistet. SWK ENERGIE wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Folgen gesondert hinweisen.

## 11. Streitbeilegung

**11.1** Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld), telefonisch (0800 24 25 100, kostenfrei) oder per E-mail ([verbraucherservice@swk.de](mailto:verbraucherservice@swk.de)) gerichtet werden.

Bezieht der Kunde Energie als Verbraucher (Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, § 13 BGB) gelten für ihn ergänzend die Regelungen in den Ziffern 11.2 und 11.3.

### 11.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice

Postfach 8001, 53105 Bonn

Telefon: Mo.-Fr. von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

030 22480-500 oder 01805 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Telefax: 030 22480-323

E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

**11.3** Zur **Beilegung von Streitigkeiten** kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres



Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Tel.: 030 2757240-0

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

## 12. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der ersten Teillieferung (d.h. mit dem ersten Energiebezug) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH

St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld

Fax: 02151 981100

E-Mail: [info@swk.de](mailto:info@swk.de)

## Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

## Erläuterung der Folgen

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind. Mit Ihrer Bestellung haben Sie die SWK ENERGIE GmbH bevollmächtigt, in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energielieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung spricht die SWK ENERGIE GmbH in der Regel umgehend nach Eingang Ihrer Bestellung aus. Diese Kündigung kann von der SWK ENERGIE GmbH nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Energielieferung beauftragt haben, wird die Energielieferung nach Ablauf Ihres bisherigen Energieliefervertrages von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen. Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznutzung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, wird die SWK ENERGIE GmbH unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächst-

möglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum von SWK ENERGIE GmbH gelieferte Energiemenge wird Ihnen von der SWK ENERGIE GmbH in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch SWK ENERGIE GmbH endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Ihre SWK ENERGIE GmbH

Stand: 01.02.2012

## TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

## LIEFERBEDINGUNGEN FÜR SWK DIREKT GAS NETZGEBIET KREFELD

### 1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENERGIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung mit Erdgas.

### 2. Vertragsgegenstand

**2.1** Vertragsgegenstand ist die Belieferung des nicht leistungsgemessenen SLPKunden (Standard-Last-Profil-Kunde) mit Erdgas für den privaten Haushaltsbedarf (Heizen, Kochen, Warmwasserbereitung usw.) mit einer Nennwärmebelastung aller Gasverbrauchseinrichtungen von maximal 150 kW im Rahmen des Produktangebotes SWK DIREKT Gas durch die SWK ENERGIE. Der Jahresgasverbrauch darf 300.000 kWh nicht überschreiten.

**2.2** Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus der unter diesen Vertrag fallenden Lieferung durch die SWK ENERGIE zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch eigene Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Das Gas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Gasbedarfs in Deutschland zur Verfügung gestellt. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWK ENERGIE zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

**2.3** Die Anforderungen an Brenngase der öffentlichen Gasversorgung legt das DVGW Arbeitsblatt G 260/1 in der jeweils aktuellen Fassung fest. Dies bildet die vom Kunden als Vertragspartner anerkannte Rahmenbedingung (Geschäftsgrundlage) für die hier verabredete Gaslieferung und den Betrieb von Gasanlagen und Gasgeräten.

**2.4** Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Erdgases durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei

Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

### 3. Vertragslaufzeit / Kündigung

**3.1** Der Gasliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Er verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum jeweiligen Vertragslaufzeitende.

**3.2** Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Gasliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Gasliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Gasliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Gasliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können. Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Gasliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Gasliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

**3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

**a)** der Kunde fällige Gasrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder

**b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder

**c)** der Kunde Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.

**3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit

Erdgas nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt „Hindernis“ genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

**3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

### 4. Preisregelungen

**4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich – sofern nicht anderweitig – aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.

**4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2396) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 GasGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 GasGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 GasGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 GasGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

Hinweis:

Die hier in Ziffer 3.1 vereinbarte Vertragsmindest- bzw. -festlaufzeit weicht von derjenigen der GasGVV ab. Demgemäß folgt aus der hier vorgesehenen entsprechenden Anwendung der vorgenannten Vorschriften der GasGVV, dass § 20 Absatz 1 Satz 1 GasGVV hier mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das darin genannte Kündigungsrecht des Kunden diesem in der Form zusteht, dass die Kündigungsfrist derjenigen in Ziffer 3.1 Satz 3 unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit in Ziffer 3.1 Satz 2 dieser Gaslieferbedingungen entspricht.

**4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Gasbeschaffung, Gaslieferung, Netzkosten, Erdgassteuer, Konzessionsabgabe einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

**4.4** Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3 genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Energiesteuern, eine CO<sub>2</sub>-Steuer, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu,

die sich auf die Erzeugung, die Beschaffung, den Bezug, die Fortleitung oder den Verbrauch von Gas mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 11.5 anderes ergibt.

## 5. Mitwirkungspflichten des Kunden

**5.1** Die Kundenkorrespondenz wird online mittels des Online-Kunden-Centers oder per E-Mail abgewickelt, soweit sich aus diesen ergänzenden Bedingungen nichts anderes ergibt (wie z. B. briefliche Mitteilungen). Aus diesem Grunde muss der Kunde bei Vertragsabschluss eine gültige E-Mail-Adresse angeben. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Korrespondenz schriftlich abzuwickeln.

**5.2** SWK DIREKT Gas ist ein preisgünstiges Internet-Sparangebot für Kunden der SWK ENERGIE und beinhaltet deshalb keine weiteren Service-Dienstleistungen. Der Kunde hat alle Services rund um den Gasliefervertrag im Online-KundenCenter selbst durchzuführen. Dazu wird dem Kunden ein Online-Kundenkonto mit Log-In-Bereich zur Verfügung gestellt. Die Belieferung mit Erdgas zu diesen Online-Bedingungen kann vom Kunden unter [www.swk.de](http://www.swk.de) beauftragt werden. Eine Registrierung im Online-KundenCenter ist Vertragsbedingung; der Kunde kann keine Deregistrierung vornehmen.

**5.3** Der Kunde erhält eine Rechnung im pdf-Format an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Die Rechnung gilt als zugegangen, wenn sie dem Kunden per E-Mail zur Verfügung gestellt wurde. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Rechnung brieflich zu versenden.

**5.4** Persönliche Zugangsdaten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern.

**5.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE etwaige Änderungen in Bezug auf die Angaben, die er beim Vertragsabschluss gemacht hat, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift und der E-Mail-Adresse. Änderungen der Kontoverbindung hat der Kunde vor deren Wirksamwerden unter Nutzung des Online-KundenCenter der SWK ENERGIE mitzuteilen. Auf die Mitwirkungsobliegenheit des Kunden (Ziffer 3.2) wird ausdrücklich hingewiesen.

## 6. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

## 7. Zählerstand

**7.1** Das dem Kunden gelieferte Gas wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme nach §§ 21b ff. des Energiewirtschaftsge-

setzes festgestellt. Die Umrechnung von m in kWh erfolgt nach den Grundlagen der thermischen Abrechnung, die in den im Internet veröffentlichten Allgemeinen Preisen der SWK ENERGIE für die Versorgung in Niederdruck beschrieben sind.

**7.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablese datums der SWK ENERGIE im Online-KundenCenter mitzuteilen.

**7.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen.

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

**7.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

## 8. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

**8.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Durch gesondert schriftlich zu schließende Vereinbarung kann abweichend von der Regelung in Ziffer 8.1, 1. Halbsatz, monatliche oder halb- oder vierteljährliche Rechnungsstellung verabredet werden. Bei monatlicher Rechnungsstellung wird der jeweilige Lieferzeitraum endabgerechnet. Bei einer halb-, viertel-, oder jährlichen Abrechnung leistet der Kunde monatliche Abschlagszahlungen auf die jeweilige Rechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**8.2** Das Angebot für eine Vereinbarung über eine monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung leitet die SWK ENERGIE dem Kunden auf gesonderte Nachfrage zu. Für die Bearbeitung und Erstellung einer unterjährigen Abrechnung (monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung) erhebt die SWK ENERGIE ein gesondertes Bearbeitungsentgelt, das dem Kunden von der SWK ENERGIE gesondert berechnet wird. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts ergibt sich aus dem dem Kunden übermittelten Angebot. Dieses wird fällig mit Zugang der Angebotsannahme bei der SWK ENERGIE.

**8.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die jeweilige Rechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.

**8.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 8.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.

**8.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen. Zu den vom Kunden der SWK ENERGIE in vorgenannten Fall zu ersetzenden Kosten gehören u. a. Kosten erforderlich werdender Mahnungen. Die Höhe der Mahnkosten ergibt sich aus den öffentlich bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit Erdgas im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH, die hier entsprechende Anwendung finden. Sie können vom Kunden bei der SWK ENERGIE gesondert angefordert werden.

## 9. Haftung

**9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.

**9.2** Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

**9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## 10. Bonität

**10.1** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen und abrechnungsrelevanten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SWK ENERGIE erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**10.2** Der Kunde kann die unter 10.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die Erklärung des Widerrufs der jeweiligen Einwilligung entweder schriftlich an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str.

124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an [info@swk-direkt.de](mailto:info@swk-direkt.de) unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

## 11. Sonstige Bedingungen

**11.1** Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die GasGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter [www.swk.de](http://www.swk.de) abgerufen werden.

**11.2** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

**11.3** Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Krefeld.

**11.4** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

**11.5** Die Gaslieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden wahlweise durch briefliche Mitteilung oder durch E-Mail-Mitteilung unterrichten und um entsprechende Zustimmung des Kunden nachsuchen. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten. Ändert SWK ENERGIE diese Gaslieferbedingungen/Vertragsbedingungen einseitig, steht dem Kunden ein auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bezogenes Sonderkündigungsrecht für die Dauer von einem Monat ab Zugang der brieflichen Mitteilung oder der E-Mail-Mitteilung zu. Die geänderten Gaslieferbedingungen/Vertragsbedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden als genehmigt, wenn der Kunde die nächste, auf den Zeitpunkt des Zugangs der brieflichen Mitteilung oder der E-Mail-Mitteilung über die geänderten Gaslieferbedingungen/Vertragsbedingungen fällige Zahlung (Abschlagszahlung bzw. Zahlung auf einen Rechnungsbetrag) leistet. SWK ENERGIE wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Folgen gesondert hinweisen.

## 12. Streitbeilegung

**12.1** Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld), telefo-

nisch (0800 24 25 100, kostenfrei) oder per E-mail (verbraucher-service@swk.de) gerichtet werden.

Bezieht der Kunde Energie als Verbraucher (Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, § 13 BGB) gelten für ihn ergänzend die Regelungen in den Ziffern 12.2 und 12.3.

### **12.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas**

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice

Postfach 8001, 53105 Bonn

Telefon: Mo.-Fr. von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

030 22480-500 oder 01805 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Telefax: 030 22480-323

E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de

**12.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten** kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Tel.: 030 2757240-0

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

### **13. Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der ersten Teillieferung (d.h. mit dem ersten Energiebezug) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH

St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld

Fax: 02151 981100

E-Mail: [info@swk-direkt.de](mailto:info@swk-direkt.de)

### **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen sie Wertersatz nur leisten, soweit

die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

### **Erläuterung der Folgen**

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind.

Mit Ihrer Bestellung haben Sie die SWK ENERGIE GmbH bevollmächtigt, in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energielieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung spricht die SWK ENERGIE GmbH in der Regel umgehend nach Eingang Ihrer Bestellung aus. Diese Kündigung kann von der SWK ENERGIE GmbH nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Energielieferung beauftragt haben, wird die Energielieferung nach Ablauf Ihres bisherigen Energieliefervertrages von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen. Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznutzung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, wird die SWK ENERGIE GmbH unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum von SWK ENERGIE GmbH gelieferte Energiemenge wird Ihnen von der SWK ENERGIE GmbH in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch SWK ENERGIE GmbH endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Ihre SWK ENERGIE GmbH

Stand: 01.02.2012

## **LIEFERBEDINGUNGEN FÜR SWK KLASSIK GAS – NETZGEBIET KREFELD**

### **1. Vertragspartner**

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENERGIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung mit Erdgas.

### **2. Vertragsgegenstand**

**2.1** Vertragsgegenstand ist die Belieferung des nicht leistungs gemessenen SLPKunden (Standard-Last-Profi I-Kunde) mit Erdgas für den privaten Haushalts- und Gewerbebedarf (Heizen, Kochen, Warmwasserbereitung und Prozessgasversorgung usw.) mit einer Nennwärmebelastung aller Gasverbrauchseinrichtungen von maximal 150 kW im Rahmen des Produktangebotes SWK KLASSIK Gas durch die SWK ENERGIE genannt. Der Jahresgasverbrauch darf 270.000 kWh nicht überschreiten.

**2.2** Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten leitungs gebundenen Gasbedarf aus der unter diesen Vertrag fallenden Liefere-

zung durch die SWK ENERGIE zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch eigene Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Das Gas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Gasbedarfs in Deutschland zur Verfügung gestellt. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWK ENERGIE zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

**2.3** Die Anforderungen an Brenngase der öffentlichen Gasversorgung legt das DVGW Arbeitsblatt G 260/1 in der jeweils aktuellen Fassung fest. Dies bildet die vom Kunden als Vertragspartner anerkannte Rahmenbedingung (Geschäftsgrundlage) für die hier verabredete Gaslieferung und den Betrieb von Gasanlagen und Gasgeräten.

**2.4** Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Erdgases durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

### 3. Vertragslaufzeit / Kündigung

**3.1** Der Gasliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Er verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum jeweiligen Vertragslaufzeitende.

**3.2** Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Gasliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Gasliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Gasliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Gasliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können. Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Gasliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Gasliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

**3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

**a)** der Kunde fällige Gasrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder

**b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder

**c)** der Kunde Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.

**3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit Erdgas nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt „Hindernis“ genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

**3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

### 4. Preisregelungen

**4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich – sofern nicht anderweitig -aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.

**4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs.1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl.I S.2396) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 GasGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 GasGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 GasGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 GasGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

Hinweis:

Die hier in Ziffer 3.1 vereinbarte Vertragsmindest- bzw. -festlaufzeit weicht von derjenigen der GasGVV ab. Demgemäß folgt aus der hier vorgesehenen entsprechenden Anwendung der vorgenannten Vorschriften der GasGVV, dass § 20 Absatz 1 Satz 1 GasG-VV hier mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das darin genannte Kündigungsrecht des Kunden diesem in der Form zusteht, dass die Kündigungsfrist derjenigen in Ziffer 3.1 Satz 3 unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit in Ziffer 3.1 Satz 2 dieser Gaslieferbedingungen entspricht.

**4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Gasbeschaffung, Gaslieferung, Netzkosten, Erdgassteuer, Konzessionsabgabe einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

**4.4** Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3 genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Energiesteuern, eine CO<sub>2</sub>-Steuer, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Erzeugung, die Beschaffung, den Bezug, die Fortleitung oder den Verbrauch von Gas mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 10.5 anderes ergibt.

## 5. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

## 6. Zählerstand

**6.1** Das dem Kunden gelieferte Gas wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme nach §§ 21b ff. des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt. Die Umrechnung von m<sup>3</sup> in kWh erfolgt nach den Grundlagen der thermischen Abrechnung, die in den im Internet veröffentlichten Allgemeinen Preisen der SWK ENERGIE für die Versorgung in Niederdruck beschrieben sind.

**6.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ableседатums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-Kunden-Center mitzuteilen.

**6.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde

hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

**6.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

## 7. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

**7.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Durch gesondert schriftlich zu schließende Vereinbarung kann abweichend von der Regelung in Ziffer 7.1, 1. Halbsatz monatliche oder halb- oder vierteljährliche Rechnungsstellung verabredet werden. Bei monatlicher Rechnungsstellung wird der jeweilige Lieferzeitraum endabgerechnet. Bei einer halb-, viertel-, oder jährlichen Abrechnung leistet der Kunde monatliche Abschlagszahlungen auf die jeweilige Rechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**7.2** Das Angebot für eine Vereinbarung über eine monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung leitet die SWK ENERGIE dem Kunden auf gesonderte Nachfrage zu. Für die Bearbeitung und Erstellung einer unterjährigen Abrechnung (monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung) erhebt die SWK ENERGIE ein gesondertes Bearbeitungsentgelt, das dem Kunden von der SWK ENERGIE gesondert berechnet wird. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts ergibt sich aus dem dem Kunden übermittelten Angebot. Dieses wird fällig mit Zugang der Angebotsannahme bei der SWK ENERGIE.

**7.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die jeweilige Rechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.

**7.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 7.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.

**7.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen. Zu den vom Kunden der SWK ENERGIE in vorgenannten Fall zu ersetzenden Kosten gehören u.a. Kosten erforderlich werdender Mahnungen. Die Höhe der Mahnkosten ergibt sich aus den öffentlich bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit Erdgas im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH, die hier entsprechende Anwendung finden. Sie können vom Kunden bei der SWK ENERGIE gesondert angefordert werden.

## 8. Haftung

**8.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.

**8.2** Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

**8.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## 9. Bonität

**9.1** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen und abrechnungsrelevanten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SWK ENERGIE erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**9.2** Der Kunde kann die unter 9.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die Erklärung des Widerrufs der jeweiligen Einwilligung entweder schriftlich an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an [info@swk.de](mailto:info@swk.de) unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

## 10. Sonstige Bedingungen

**10.1** Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die GasGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter [www.swk.de](http://www.swk.de) abgerufen werden.

**10.2** SWK KLASSIK Gas ist ein erweitertes Angebot für Kunden der SWK ENERGIE. Es umfasst eine kostenlose persönliche Beratung in den ServiceCentern der SWK ENERGIE in Krefeld. Auf Anforderung erhält der Kunde zudem kostenlos die SWK-Card, mit der

er bei allen lokalen und internationalen SWK Card-Partnern im Rahmen des City-Power-Netzwerkes Rabatte und attraktive Servicevorteile erhält.

**10.3** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

**10.4** Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Krefeld.

**10.5** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zwei wöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

**10.6** Die Gaslieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten und um entsprechende Zustimmung des Kunden nachsuchen. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten. Ändert SWK ENERGIE diese Gaslieferbedingungen/Vertragsbedingungen einseitig, steht dem Kunden ein auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bezogenes Sonderkündigungsrecht für die Dauer von einem Monat ab Zugang der brieflichen Mitteilung zu. Die geänderten Gaslieferbedingungen/Vertragsbedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden als genehmigt, wenn der Kunde die nächste, auf den Zeitpunkt des Zugangs der brieflichen Mitteilung über die geänderten Gaslieferbedingungen/Vertragsbedingungen fällig werdende Zahlung (Abschlagszahlung bzw. Zahlung auf einen Rechnungsbetrag) leistet. SWK ENERGIE wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Folgen gesondert hinweisen.

## 11. Streitbeilegung

**11.1** Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld), telefonisch (0800 24 25 100, kostenfrei) oder per E-mail ([verbraucherservice@swk.de](mailto:verbraucherservice@swk.de)) gerichtet werden.

Bezieht der Kunde Energie als Verbraucher (Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, § 13 BGB) gelten für ihn ergänzend die Regelungen in den Ziffern 11.2 und 11.3.

### 11.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche



Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice

Postfach 8001 / 53105 Bonn

Telefon: Mo. – Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

030 22480-500 oder 01805 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Telefax: 030 22480-323

E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

**11.3** Zur **Beilegung von Streitigkeiten** kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133 10117 Berlin

Tel.: 030 / 27 57 240 – 0

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

## 12. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der ersten Teillieferung (d.h. mit dem ersten Energiebezug) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH

St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld

Fax: (0 21 51) 98 11 00

E-Mail: [info@swk.de](mailto:info@swk.de)

## Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

## Erläuterung der Folgen

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind.

Mit Ihrer Bestellung haben Sie die SWK ENERGIE GmbH bevollmächtigt, in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem bisherigen

Energielieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung spricht die SWK ENERGIE GmbH in der Regel umgehend nach Eingang Ihrer Bestellung aus. Diese Kündigung kann von der SWK ENERGIE GmbH nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Energielieferung beauftragt haben, wird die Energielieferung nach Ablauf Ihres bisherigen Energieliefervertrages von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznutzung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, wird die SWK ENERGIE GmbH unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum von SWK ENERGIE GmbH gelieferte Energiemenge wird Ihnen von der SWK ENERGIE GmbH in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch SWK ENERGIE GmbH endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Ihre SWK ENERGIE GmbH

Stand: 01.02.2012

## LIEFERBEDINGUNGEN FÜR SWK PROFI GAS

### 1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENERGIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung mit Erdgas.

### 2. Vertragsgegenstand

**2.1** Vertragsgegenstand ist die Belieferung des nicht leistungsgemessenen SLPKunden (Standard-Last-Profil-Kunde) mit Erdgas für den Gewerbebedarf (Heizen, Kochen, Warmwasserbereitung und Prozessgasversorgung usw.) mit einer Nennwärmebelastung aller Gasverbrauchseinrichtungen von maximal 900 kW im Rahmen des Produktangebotes SWK PROFI Gas durch die SWK ENERGIE. Der Jahresgasverbrauch darf 1.500.000 kWh nicht überschreiten.

**2.2** Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus der unter diesen Vertrag fallenden Lieferung durch die SWK ENERGIE zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch eigene Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Das Gas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Gasbedarfs in Deutschland zur Verfügung gestellt. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWK ENERGIE zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

**2.3** Die Anforderungen an Brenngase der öffentlichen Gasversorgung legt das DVGW Arbeitsblatt G 260/1 in der jeweils aktuellen Fassung fest. Dies bildet die vom Kunden als Vertragspartner anerkannte Rahmenbedingung (Geschäftsgrundlage) für die hier verabredete Gaslieferung und den Betrieb von Gasanlagen und Gasgeräten.

**2.4** Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Erdgases durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

### 3. Vertragslaufzeit / Kündigung

**3.1** Der Gasliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Er verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum jeweiligen Vertragslaufzeitende.

**3.2** Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Gasliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Gasliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Gasliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Gasliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können. Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Gasliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Gasliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

**3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

**a)** der Kunde fällige Gasrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder

**b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder

**c)** der Kunde Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.

**3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit Erdgas nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt „Hindernis“ genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von

der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

**3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

### 4. Preisregelungen

**4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich – sofern nicht anderweitig – aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.

**4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs.1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl.I S.2396) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 GasGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 GasGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 GasGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 GasGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

Hinweis:

Die hier in Ziffer 3.1 vereinbarte Vertragsmindest- bzw. -festlaufzeit weicht von derjenigen der GasGVV ab. Demgemäß folgt aus der hier vorgesehenen entsprechenden Anwendung der vorgenannten Vorschriften der GasGVV, dass § 20 Absatz 1 Satz 1 GasGVV hier mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das darin genannte Kündigungsrecht des Kunden diesem in der Form zusteht, dass die Kündigungsfrist derjenigen in Ziffer 3.1 Satz 3 unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit in Ziffer 3.1 Satz 2 dieser Gaslieferbedingungen entspricht.

**4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Gasbeschaffung, Gaslieferung, Netzkosten, Erdgassteuer, Konzessionsabgabe einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

**4.4** Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3 genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Energiesteuern, eine CO<sub>2</sub>-Steuer, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Erzeugung, die Beschaffung, den Bezug, die Fortleitung oder den Verbrauch von Gas mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 10.5 anderes ergibt.

## 5. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

## 6. Zählerstand

**6.1** Das dem Kunden gelieferte Gas wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme nach §§ 21b ff. des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt. Die Umrechnung von m<sup>3</sup> in kWh erfolgt nach den Grundlagen der thermischen Abrechnung, die in den im Internet veröffentlichten Allgemeinen Preisen der SWK ENERGIE für die Versorgung in Niederdruck beschrieben sind.

**6.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-Kunden-Center mitzuteilen.

**6.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

**6.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

## 7. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

**7.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Durch gesondert schriftlich zu schließende Vereinbarung kann abweichend von der Regelung in Ziffer 7.1, 1. Halbsatz, monatliche oder halb- oder vierteljährliche Rechnungsstellung verabredet werden. Bei monatlicher Rechnungsstellung wird der jeweilige Lieferzeitraum endabgerechnet. Bei einer halb-, viertel-, oder jährlichen Abrechnung leistet der Kunde monatliche Abschlagszahlungen auf die jeweilige Rechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE

wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**7.2** Das Angebot für eine Vereinbarung über eine monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung leitet die SWK ENERGIE dem Kunden auf gesonderte Nachfrage zu. Für die Bearbeitung und Erstellung einer unterjährigen Abrechnung (monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung) erhebt die SWK ENERGIE ein gesondertes Bearbeitungsentgelt, das dem Kunden von der SWK ENERGIE gesondert berechnet wird. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts ergibt sich aus dem dem Kunden übermittelten Angebot. Dieses wird fällig mit Zugang der Angebotsannahme bei der SWK ENERGIE.

**7.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die jeweilige Rechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.

**7.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 7.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.

**7.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen. Zu den vom Kunden der SWK ENERGIE in vorgenannten Fall zu ersetzenden Kosten gehören u.a. Kosten erforderlich werdender Mahnungen. Die Höhe der Mahnkosten ergibt sich aus den öffentlich bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit Erdgas im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH, die hier entsprechende Anwendung finden. Sie können vom Kunden bei der SWK ENERGIE gesondert angefordert werden.

## 8. Haftung

**8.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.

**8.2** Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer ge-

setzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

**8.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## **9. Bonität**

**9.1** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen und abrechnungsrelevanten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SWK ENERGIE erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**9.2** Der Kunde kann die unter 9.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die Erklärung des Widerrufs der jeweiligen Einwilligung entweder schriftlich an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an [info@swk.de](mailto:info@swk.de) unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

## **10. Sonstige Bedingungen**

**10.1** Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die GasGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter [www.swk.de](http://www.swk.de) abgerufen werden.

**10.2** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

**10.3** Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Krefeld.

**10.4** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zwei wöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

**10.5** Die Gaslieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mittei-

lung unterrichten und um entsprechende Zustimmung des Kunden nachsuchen. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten. Ändert SWK ENERGIE diese Gaslieferbedingungen/Vertragsbedingungen einseitig, steht dem Kunden ein auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bezogenes Sonderkündigungsrecht für die Dauer von einem Monat ab Zugang der brieflichen Mitteilung zu. Die geänderten Gaslieferbedingungen/Vertragsbedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden als genehmigt, wenn der Kunde die nächste, auf den Zeitpunkt des Zugangs der brieflichen Mitteilung über die geänderten Gaslieferbedingungen/Vertragsbedingungen fällig werdende Zahlung (Abschlagszahlung bzw. Zahlung auf einen Rechnungsbetrag) leistet. SWK ENERGIE wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Folgen gesondert hinweisen.

## **11. Streitbeilegung**

**11.1** Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld), telefonisch (0800 24 25 100, kostenfrei) oder per E-mail ([verbraucher-service@swk.de](mailto:verbraucher-service@swk.de)) gerichtet werden.

## **12. Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der ersten Teillieferung (d.h. mit dem ersten Energiebezug) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:  
SWK ENERGIE GmbH  
St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld  
Fax: (0 21 51) 98 11 00  
E-Mail: [info@swk.de](mailto:info@swk.de)

## **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

## Erläuterung der Folgen

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind.

Mit Ihrer Bestellung haben Sie die SWK ENERGIE GmbH bevollmächtigt, in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energielieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung spricht die SWK ENERGIE GmbH in der Regel umgehend nach Eingang Ihrer Bestellung aus. Diese Kündigung kann von der SWK ENERGIE GmbH nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Energielieferung beauftragt haben, wird die Energielieferung nach Ablauf Ihres bisherigen Energielieferungsvertrages von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznutzung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, wird die SWK ENERGIE GmbH unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum von SWK ENERGIE GmbH gelieferte Energiemenge wird Ihnen von der SWK ENERGIE GmbH in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch SWK ENERGIE GmbH endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Ihre SWK ENERGIE GmbH

Stand: 01.02.2012

## LIEFERBEDINGUNGEN FÜR SWK EKLASSIK STROM NETZGEBIET: KREFELD

### 1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENERGIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung des Kunden mit elektrischer Energie, gemäß dem Produktangebot SWK eKLASSIK Strom.

### 2. Vertragsgegenstand

SWK eKLASSIK Strom ist die Versorgung des Kunden mit elektrischer Energie sowie die Lieferung und Montage des digitalen Stromzählers inkl. Kommunikationsmodul beim Kunden und damit insgesamt wie folgt:

#### 2.1. Versorgung mit elektrischer Energie

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung von Gewerbe- und/oder Landwirtschaftsbetrieben ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 30.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung. Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK

ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

### 2.2 Voraussetzung für die Nutzung des SWK eKLASSIK Strom

Für die Nutzung des intelligenten Zählers der SWK ENERGIE und die Visualisierung im SWK-Effizienzportal ist ein vom Kunden zur Verfügung zu stellender Internet-Anschluss erforderlich. Der Internet-Anschluss ist nicht Gegenstand der Leistung der SWK ENERGIE. Sollten für den Betrieb oder die Inbetriebnahme des intelligenten Stromzählersystems zusätzliche Komponenten, wie z.B. Router, notwendig sein oder werden, so ist SWK ENERGIE berechtigt, diese zusätzlichen Komponenten nach entsprechender Beauftragung durch den Kunden zu installieren und gesondert zu berechnen; ohne entsprechende Beauftragung ist die Nutzung des intelligenten Zählers eingeschränkt.

### 3. Vertragslaufzeit / Kündigung

**3.1** Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten. Er verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum jeweiligen Vertragslaufzeitende.

**3.2** Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes kann der Kunde den Vertrag jederzeit mit 2-wöchiger-Frist zum Monatsende, frühestens jedoch zum Datum des Auszuges unter Angabe seiner neuen Anschrift und der neuen Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax kündigen (Mitteilungsobliegenheit). Eine Übertragung des Vertrages auf die neue Abnahmestelle des Kunden bedarf der Zustimmung der SWK ENERGIE. Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können. Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

**3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

**a)** der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder

b) der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder

c) der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.

**3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt „Hindernis“ genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß §§ 36, 38 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen-Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

**3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

#### 4. Preisregelungen

**4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich – sofern nicht anderweitig – aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.

**4.2** Mit Ausnahme einer Änderung bzw. Einführung der in Ziffer 4.3 und Ziffer 4.4 genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen sind Preisanpassungen innerhalb des ersten Belieferungsjahres ausgeschlossen. Danach erfolgen Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

Hinweis:

Die hier in Ziffer 3.1 vereinbarte Vertragsmindest- bzw. -festlaufzeit weicht von derjenigen der StromGVV ab. Demgemäß folgt aus der hier vorgesehenen entsprechenden Anwendung der vorgenannten Vorschriften der StromGVV, dass § 20 Absatz 1 Satz 1 StromGVV hier mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das darin genannte Kündigungsrecht des Kunden diesem in der Form zusteht, dass die Kündigungsfrist derjenigen in Ziffer 3.1 Satz 3 unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit in Ziffer 3.1 Satz 2 dieser Stromlieferbedingungen entspricht.

**4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

**4.4** Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3 genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/ Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 11.5 anderes ergibt.

#### 5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde kann auf Wunsch und bei entsprechender Verfügbarkeit seine Kundenkorrespondenz online mittels Online-KundenCenter oder E-Mail abwickeln. In diesem Fall gelten die folgenden Mitwirkungspflichten des Kunden:

**5.1** Die Kundenkorrespondenz wird online mittels des Online-KundenCenters oder per E-Mail abgewickelt, soweit sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen nichts anderes ergibt (wie z.B. bei brieflichen Mitteilungen). Aus diesem Grunde muss der Kunde bei Vertragsabschluss eine gültige E-Mail-Adresse angeben. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Korrespondenz schriftlich abzuwickeln.

**5.2** Der Kunde hat alle Services rund um den Stromliefervertrag im Online-KundenCenter selbst durchzuführen. Dazu wird dem Kunden ein Online-Kundenkonto mit Log-In-Bereich zur Verfügung gestellt. Die Belieferung mit Strom zu diesen Online-Bedingungen kann vom Kunden unter [www.swk.de](http://www.swk.de) beauftragt werden.

**5.3** Der Kunde erhält eine Rechnung im pdf-Format an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Die Rechnung gilt als zugegangen,

wenn sie dem Kunden per E-Mail zur Verfügung gestellt wurde. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Rechnung brieflich zu versenden.

**5.4** Persönliche Zugangsdaten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern.

**5.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE etwaige Änderungen in Bezug auf die Angaben, die er beim Vertragsabschluss gemacht hat, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift und der E-Mail-Adresse. Änderungen der Kontoverbindung hat der Kunde vor deren Wirksamwerden unter Nutzung des Online-KundenCenter der SWK ENERGIE mitzuteilen. Auf die Mitwirkungsobliegenheit des Kunden (Ziffer 5.1) wird ausdrücklich hingewiesen.

## 6. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

## 7. Zählerstand

**7.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme nach §§ 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

**7.2** Der Zählerstand wird über den digitalen Stromzähler ausgelesen. Einer Mitwirkung des Kunden an der Ablesung der Verbrauchsdaten bedarf es daher grundsätzlich nicht. Für jeden Fall, dass die Fernablesung des Zählers technisch nicht möglich ist, verpflichtet der Kunde sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWK ENERGIE unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitzuteilen.

**7.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

## 8. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

**8.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Durch gesondert schriftlich zu schließende Vereinbarung kann abweichend von der Regelung in Ziffer 8.1, 1. Halbsatz, monatliche oder halb- oder vierteljährliche Rechnungsstellung verabredet werden. Bei monatlicher Rechnungsstellung wird der jeweilige Lieferzeitraum endabgerechnet. Bei einer halb-, viertel-, oder jährlichen Abrechnung leistet der Kunde monatliche Abschlagszahlungen auf die jeweilige Rechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig

vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**8.2** Das Angebot für eine Vereinbarung über eine monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung leitet die SWK ENERGIE dem Kunden auf gesonderte Nachfrage zu. Für die Bearbeitung und Erstellung einer unterjährigen Abrechnung (monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung) erhebt die SWK ENERGIE ein gesondertes Bearbeitungsentgelt, das dem Kunden von der SWK ENERGIE gesondert berechnet wird. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts ergibt sich aus dem dem Kunden übermittelten Angebot. Dieses wird fällig mit Zugang der Angebotsannahme bei der SWK ENERGIE.

**8.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die jeweilige Rechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.

**8.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 8.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.

**8.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen. Zu den vom Kunden der SWK ENERGIE in vorgenannten Fall zu ersetzenden Kosten gehören u.a. Kosten erforderlich werdender Mahnungen. Die Höhe der Mahnkosten ergibt sich aus den öffentlich bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit elektrischer Energie im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH, die hier entsprechende Anwendung finden. Sie können vom Kunden bei der SWK ENERGIE gesondert angefordert werden.

## 9. Haftung

**9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit.

Hinweis:

Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.

**9.2** Die SWK ENERGIE haftet ebenfalls nicht für die Leistung von Internet- oder Serviceprovidern. Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des

Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

**9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## **10. Bonität**

**10.1** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen und abrechnungsrelevanten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SWK ENERGIE erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**10.2** Der Kunde kann die unter 10.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die schriftliche Erklärung des Widerrufs dieser Einwilligung an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an [info@swk.de](mailto:info@swk.de) unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

## **11. Hinweis zum Umfang der Datenerhebung, Einwilligung**

**11.1** Der digitale Stromzähler erfasst den tatsächlichen Energieverbrauch des Kunden. In Verbindung mit dem Kommunikationsmodul wird dem Kunden die Visualisierung des tatsächlichen Energieverbrauchs bezogen auf ein entsprechend ausgewähltes produktbezogenes Zeitintervall ermöglicht.

**11.2** Mit der Wahl des SWK eKLASSIK Stromproduktes willigt der Kunde in die Visualisierung seines Verbrauchs am digitalen Stromzähler und ebenfalls im SWK-Effizienzportal ein. Darüber hinaus wird dem Kunden die Visualisierung des tatsächlichen Energieverbrauchs über entsprechende Kundenendgeräte ermöglicht.

**11.3** Die vom digitalen Stromzähler erfassten Energieverbrauchswerte dienen ferner Abrechnungszwecken im Sinne von Ziffer 8.

**11.4** Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen und abrechnungsrelevanten Daten von der SWK ENERGIE im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**11.5** Der Kunde kann die unter 10.1 und 11.4 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die Erklärung des Widerrufs der jeweiligen Einwilligung entweder schriftlich an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an [info@swk.de](mailto:info@swk.de) unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall eines Widerrufs der in Ziffer 11.4 beschriebenen Einwilligung, die Visualisierung nicht

erfolgt und das SWK eKLASSIK Stromprodukt nur eingeschränkt genutzt werden kann.

## **12. Sonstige Bedingungen**

**12.1** Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 04.11.2010).

Die StromGKV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter [www.swk.de](http://www.swk.de) abgerufen werden.

**12.2** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

**12.3** Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Krefeld

**12.4** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

**12.5** Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten und um entsprechende Zustimmung des Kunden nachsuchen. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten. Ändert SWK ENERGIE diese Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen einseitig, steht dem Kunden ein auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bezogenes Sonderkündigungsrecht für die Dauer von einem Monat ab Zugang der brieflichen Mitteilung zu. Die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden als genehmigt, wenn der Kunde die nächste, auf den Zeitpunkt des Zugangs der brieflichen Mitteilung über die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen fällig werdende Zahlung (Abschlagszahlung bzw. Zahlung auf einen Rechnungsbetrag) leistet. SWK ENERGIE wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Folgen gesondert hinweisen.

## **13. Streitbeilegung**

**13.1** Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld), telefonisch (0800 24 25 100, kostenfrei) oder per E-mail ([verbraucher-service@swk.de](mailto:verbraucher-service@swk.de)) gerichtet werden.



Bezieht der Kunde Energie als Verbraucher (Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, § 13 BGB) gelten für ihn ergänzend die Regelungen in den Ziffern 13.2 und 13.3.

### 13.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice

Postfach 8001 / 53105 Bonn

Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

030 22480-500 oder 01805 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Telefax: 030 22480-323

E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

**13.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten** kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Tel.: 030 / 27 57 240 – 0

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

### 14. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der ersten Teillieferung (d.h. mit dem ersten Energiebezug) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH

St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld

Fax: (0 21 51) 98 11 00

E-Mail: [info@swk.de](mailto:info@swk.de)

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der

Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

### Erläuterung der Folgen

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind.

Mit Ihrer Bestellung haben Sie die SWK ENERGIE GmbH bevollmächtigt, in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energielieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung spricht die SWK ENERGIE GmbH in der Regel umgehend nach Eingang Ihrer Bestellung aus. Diese Kündigung kann von der SWK ENERGIE GmbH nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Energielieferung beauftragt haben, wird die Energielieferung nach Ablauf Ihres bisherigen Energieliefervertrages von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznutzung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, wird die SWK ENERGIE GmbH unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum von SWK ENERGIE GmbH gelieferte Energiemenge wird Ihnen von der SWK ENERGIE GmbH in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch SWK ENERGIE GmbH endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Ihre SWK ENERGIE GmbH

Stand: 01.02.2012

## LIEFERBEDINGUNGEN FÜR SWK KLASSIK STROM NATUR

### 1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENERGIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung des Kunden mit Ökostrom. SWK KLASSIK Strom Natur wird zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt. Dies garantiert das watergreen-Zeichen.

### 2. Vertragsgegenstand

**2.1** Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT), von Gewerbe- und/oder Landwirtschaftsbetrieben ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 30.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung.

**2.2** Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

### 3. Vertragslaufzeit / Kündigung

**3.1** Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von einem Monat. Er verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum jeweiligen Vertragslaufzeitende.

**3.2** Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählersnummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können. Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

**3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

**a)** der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder

**b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder

**c)** der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.

**3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt „Hindernis“ genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die

SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

**3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

### 4. Preisregelung

**4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich – sofern nicht anderweitig – aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.

**4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. § 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach: Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

**4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

**4.4** Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3. genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder

kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 10.6 anderes ergibt.

## 5. Zählerstand

**5.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme nach §§ 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

**5.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-Kunden-Center mitzuteilen.

**5.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

**5.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

## 6. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

**6.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Durch gesondert schriftlich zu schließende Vereinbarung kann abweichend von der Regelung in Ziffer 6.1, 1. Halbsatz, monatliche oder halb- oder vierteljährliche Rechnungsstellung verabredet werden. Bei monatlicher Rechnungsstellung wird der jeweilige Lieferzeitraum endabgerechnet. Bei einer halb-, viertel-, oder jährlichen Abrechnung leistet der Kunde monatliche Abschlagszahlungen auf die jeweilige Rechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**6.2** Das Angebot für eine Vereinbarung über eine monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung leitet die SWK ENERGIE dem Kunden auf gesonderte Nachfrage zu. Für die Bearbeitung und Erstellung einer unterjährigen Abrechnung (monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung) erhebt die SWK ENERGIE ein gesondertes Bearbeitungsentgelt, das dem Kunden von der SWK ENERGIE gesondert berechnet wird. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts ergibt sich aus dem dem Kunden übermittelten Angebot. Dieses wird fällig mit Zugang der Angebotsannahme bei der SWK ENERGIE.

**6.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die jeweilige Rechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.

**6.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 6.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.

**6.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen. Zu den vom Kunden der SWK ENERGIE in vorgenannten Fall zu ersetzenden Kosten gehören u.a. Kosten erforderlich werdender Mahnungen. Die Höhe der Mahnkosten ergibt sich aus den öffentlich bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit elektrischer Energie im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH, die hier entsprechende Anwendung finden. Sie können vom Kunden bei der SWK ENERGIE gesondert angefordert werden.

## 7. Bonität

**7.1** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen und abrechnungsrelevanten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SWK ENERGIE erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**7.2** Der Kunde kann die unter 7.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die schriftliche Erklärung des Widerrufs dieser Einwilligung an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an [info@swk.de](mailto:info@swk.de) unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

## 8. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

## 9. Haftung

**9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromG-VV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um

Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit.

Hinweis:

Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.

**9.2** Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

**9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## 10. Sonstige Bedingungen

**10.1** Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter [www.swk.de](http://www.swk.de) abgerufen werden.

**10.2** SWK KLASSIK Strom Natur ist ein erweitertes Angebot für Kunden der SWK ENERGIE. Es umfasst eine kostenlose persönliche Beratung in den Service-Centern der SWK ENERGIE. Auf Anforderung erhält der Kunde zudem kostenlos die SWK-Card, mit der er bei allen lokalen und internationalen SWK-Card-Partnern im Rahmen des City-Power-Netzwerkes Rabatte und attraktive Servicevorteile erhält.

**10.3** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

**10.4** Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Krefeld.

**10.5** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zwei wöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

**10.6** Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mittei-

lung unterrichten und um entsprechende Zustimmung des Kunden nachsuchen. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten. Ändert SWK ENERGIE diese Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen einseitig, steht dem Kunden ein auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bezogenes Sonderkündigungsrecht für die Dauer von einem Monat ab Zugang der brieflichen Mitteilung zu. Die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden als genehmigt, wenn der Kunde die nächste, auf den Zeitpunkt des Zugangs der brieflichen Mitteilung über die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen fällig werdende Zahlung (Abschlagszahlung bzw. Zahlung auf einen Rechnungsbetrag) leistet. SWK ENERGIE wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Folgen gesondert hinweisen.

## 11. Streitbeilegung

**11.1** Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld), telefonisch (0800 24 25 100, kostenfrei) oder per E-mail ([verbraucherservice@swk.de](mailto:verbraucherservice@swk.de)) gerichtet werden.

Bezieht der Kunde Energie als Verbraucher (Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, § 13 BGB) gelten für ihn ergänzend die Regelungen in den Ziffern 11.2 und 11.3.

### 11.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice

Postfach 8001 / 53105 Bonn

Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

030 22480-500 oder 01805 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Telefax: 030 22480-323

E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

**11.3** Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Tel.: 030 / 27 57 240 – 0

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

## 12. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der ersten Teillieferung (d.h. mit dem ersten Energiebezug) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH

St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld

Fax: (0 21 51) 98 11 00

E-Mail: info@swk.de

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

### Erläuterung der Folgen

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind.

Mit Ihrer Bestellung haben Sie die SWK ENERGIE GmbH bevollmächtigt, in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energielieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung spricht die SWK ENERGIE GmbH in der Regel umgehend nach Eingang Ihrer Bestellung aus. Diese Kündigung kann von der SWK ENERGIE GmbH nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Energielieferung beauftragt haben, wird die Energielieferung nach Ablauf Ihres bisherigen Energieliefervertrages von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznutzung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, wird die SWK ENERGIE GmbH unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum von SWK ENERGIE GmbH gelieferte Energiemenge wird Ihnen von der SWK ENERGIE GmbH in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch SWK ENERGIE GmbH endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Ihre SWK ENERGIE GmbH

Stand: 01.02.2012

## LIEFERBEDINGUNGEN FÜR SWK KLASSIK STROM REGENERATIV

### 1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENERGIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung des Kunden mit Ökostrom. SWK KLASSIK Strom regenerativ wird zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und leistet einen Beitrag zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen.

### 2. Vertragsgegenstand

**2.1** Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT), von Gewerbe- und/oder Landwirtschaftsbetrieben ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 30.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung.

**2.2** Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

### 3. Vertragslaufzeit / Kündigung

**3.1** Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von einem Monat. Er verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum jeweiligen Vertragslaufzeitende.

**3.2** Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können. Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

**3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

**a)** der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder

**b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder

**c)** der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.

**3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt „Hindernis“ genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

**3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

#### **4. Preisregelung**

**4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich – sofern nicht anderweitig – aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.

**4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Mo-

nats nach Zugang der Kündigung nachweist. § 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach: Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

**4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

**4.4** Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3. genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 10.6 anderes ergibt.

#### **5. Zählerstand**

**5.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme nach §§ 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

**5.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablese datums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-Kunden-Center mitzuteilen.

**5.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

**5.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

#### **6. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung**

**6.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Durch geson-

dert schriftlich zu schließende Vereinbarung kann abweichend von der Regelung in Ziffer 6.1, 1. Halbsatz, monatliche oder halb- oder vierteljährliche Rechnungsstellung verabredet werden. Bei monatlicher Rechnungsstellung wird der jeweilige Lieferzeitraum endabgerechnet. Bei einer halb-, viertel-, oder jährlichen Abrechnung leistet der Kunde monatliche Abschlagszahlungen auf die jeweilige Rechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**6.2** Das Angebot für eine Vereinbarung über eine monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung leitet die SWK ENERGIE dem Kunden auf gesonderte Nachfrage zu. Für die Bearbeitung und Erstellung einer unterjährigen Abrechnung (monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung) erhebt die SWK ENERGIE ein gesondertes Bearbeitungsentgelt, das dem Kunden von der SWK ENERGIE gesondert berechnet wird. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts ergibt sich aus dem dem Kunden übermittelten Angebot. Dieses wird fällig mit Zugang der Angebotsannahme bei der SWK ENERGIE.

**6.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die jeweilige Rechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.

**6.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 6.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.

**6.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen. Zu den vom Kunden der SWK ENERGIE in vorgenannten Fall zu ersetzenden Kosten gehören u.a. Kosten erforderlich werdender Mahnungen. Die Höhe der Mahnkosten ergibt sich aus den öffentlich bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit elektrischer Energie im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH, die hier entsprechende Anwendung finden. Sie können vom Kunden bei der SWK ENERGIE gesondert angefordert werden.

## 7. Bonität

**7.1** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen und

abrechnungsrelevanten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SWK ENERGIE erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**7.2** Der Kunde kann die unter 7.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die schriftliche Erklärung des Widerrufs dieser Einwilligung an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an [info@swk.de](mailto:info@swk.de) unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

## 8. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

## 9. Haftung

**9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromG-VV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.

**9.2** Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

**9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## 10. Sonstige Bedingungen

**10.1** Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromG-VV)“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromG-VV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter [www.swk.de](http://www.swk.de) abgerufen werden.

**10.2** SWK KLASSIK Strom regenerativ ist ein erweitertes Angebot für Kunden der SWK ENERGIE. Es umfasst eine kostenlose persönliche Beratung in den Service-Centern der SWK ENERGIE. Auf Anforderung erhält der Kunde zudem kostenlos die SWK-Card, mit der er bei allen lokalen und internationalen SWK-Card-Partnern im Rahmen des City-Power-Netzwerkes Rabatte und attraktive Servicevorteile erhält.

**10.3** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

**10.4** Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Krefeld.

**10.5** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zwei wöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

**10.6** Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten und um entsprechende Zustimmung des Kunden nachsuchen. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten. Ändert SWK ENERGIE diese Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen einseitig, steht dem Kunden ein auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bezogenes Sonderkündigungsrecht für die Dauer von einem Monat ab Zugang der brieflichen Mitteilung zu. Die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden als genehmigt, wenn der Kunde die nächste, auf den Zeitpunkt des Zugangs der brieflichen Mitteilung über die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen fällig werdende Zahlung (Abschlagszahlung bzw. Zahlung auf einen Rechnungsbetrag) leistet. SWK ENERGIE wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Folgen gesondert hinweisen.

## **11. Streitbeilegung**

**11.1** Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld), telefonisch (0800 24 25 100, kostenfrei) oder per E-mail (verbraucherservice@swk.de) gerichtet werden.

Bezieht der Kunde Energie als Verbraucher (Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, § 13 BGB) gelten für ihn ergänzend die Regelungen in den Ziffern 11.2 und 11.3.

## **11.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas**

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice  
Postfach 8001 / 53105 Bonn

Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

030 22480-500 oder 01805 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Telefax: 030 22480-323

E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

**11.3** Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Tel.: 030 / 27 57 240 – 0

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

## **12. Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der ersten Teillieferung (d.h. mit dem ersten Energiebezug) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH

St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld

Fax: (0 21 51) 98 11 00

E-Mail: [info@swk.de](mailto:info@swk.de)

## **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

## **Erläuterung der Folgen**

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind.

Mit Ihrer Bestellung haben Sie die SWK ENERGIE GmbH bevollmächtigt, in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energielieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung



spricht die SWK ENERGIE GmbH in der Regel umgehend nach Eingang Ihrer Bestellung aus. Diese Kündigung kann von der SWK ENERGIE GmbH nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Energielieferung beauftragt haben, wird die Energielieferung nach Ablauf Ihres bisherigen Energielieferungsvertrages von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznutzung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, wird die SWK ENERGIE GmbH unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum von SWK ENERGIE GmbH gelieferte Energiemenge wird Ihnen von der SWK ENERGIE GmbH in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch SWK ENERGIE GmbH endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Ihre SWK ENERGIE GmbH

Stand: 01.02.2012

## LIEFERBEDINGUNGEN FÜR SWK KLASSIK STROM

### 1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENERGIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung mit elektrischer Energie.

### 2. Vertragsgegenstand

**2.1** Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT), von Gewerbe- und/oder Landwirtschaftsbetrieben ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 30.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung.

**2.2** Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

### 3. Vertragslaufzeit / Kündigung

**3.1** Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von einem Monat. Er verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn er nicht vor Ablauf der

Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum jeweiligen Vertragslaufzeitende.

**3.2** Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können. Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

**3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

**a)** der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder

**b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder

**c)** der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.

**3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt „Hindernis“ genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt.

Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

**3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

### 4. Preisregelung

**4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich – sofern nicht anderweitig – aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.

**4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung

der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

**4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

**4.4** Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3. genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 10.6 anderes ergibt.

## 5. Zählerstand

**5.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme nach §§ 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

**5.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablese datums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-Kunden-Center mitzuteilen.

**5.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

**5.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

## 6. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

**6.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Durch gesondert schriftlich zu schließende Vereinbarung kann abweichend von der Regelung in Ziffer 6.1, 1. Halbsatz, monatliche oder halb- oder vierteljährliche Rechnungsstellung verabredet werden. Bei monatlicher Rechnungsstellung wird der jeweilige Lieferzeitraum endabgerechnet. Bei einer halb-, viertel-, oder jährlichen Abrechnung leistet der Kunde monatliche Abschlagszahlungen auf die jeweilige Rechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**6.2** Das Angebot für eine Vereinbarung über eine monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung leitet die SWK ENERGIE dem Kunden auf gesonderte Nachfrage zu. Für die Bearbeitung und Erstellung einer unterjährigen Abrechnung (monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung) erhebt die SWK ENERGIE ein gesondertes Bearbeitungsentgelt, das dem Kunden von der SWK ENERGIE gesondert berechnet wird. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts ergibt sich aus dem dem Kunden übermittelten Angebot. Dieses wird fällig mit Zugang der Angebotsannahme bei der SWK ENERGIE.

**6.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die jeweilige Rechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.

**6.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 6.3 bezüglich des Bearbei-

tungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.

**6.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen. Zu den vom Kunden der SWK ENERGIE in vorgenannten Fall zu ersetzenden Kosten gehören u.a. Kosten erforderlich werdender Mahnungen. Die Höhe der Mahnkosten ergibt sich aus den öffentlich bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit elektrischer Energie im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH, die hier entsprechende Anwendung finden. Sie können vom Kunden bei der SWK ENERGIE gesondert angefordert werden.

## 7. Bonität

**7.1** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen und abrechnungsrelevanten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SWK ENERGIE erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**7.2** Der Kunde kann die unter 7.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die schriftliche Erklärung des Widerrufs dieser Einwilligung an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an [info@swk.de](mailto:info@swk.de) unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

## 8. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder ein schränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

## 9. Haftung

**9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromG-VV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit.

Hinweis:

Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.

**9.2** Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der

Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

**9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## 10. Sonstige Bedingungen

**10.1** Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromG-VV)“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromG-VV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter [www.swk.de](http://www.swk.de) abgerufen werden.

**10.2** SWK KLASSIK Strom ist ein erweitertes Angebot für Kunden der SWK ENERGIE. Es umfasst eine kostenlose persönliche Beratung in den Service-Centern der SWK ENERGIE. Auf Anforderung erhält der Kunde zudem kostenlos die SWK-Card, mit der er bei allen lokalen und internationalen SWK-Card-Partnern im Rahmen des City-Power-Netzwerkes Rabatte und attraktive Servicevorteile erhält.

**10.3** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

**10.4** Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Krefeld.

**10.5** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zwei wöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

**10.6** Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten und um entsprechende Zustimmung des Kunden nachsuchen. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten. Ändert SWK ENERGIE diese Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen einseitig, steht dem Kunden ein auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bezogenes Sonderkündigungsrecht für die Dauer von einem Monat ab Zugang der brieflichen Mitteilung zu. Die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden als genehmigt, wenn der Kunde die nächste, auf den Zeitpunkt des Zugangs der brieflichen Mitteilung über die geänderten Stromlie-

ferbedingungen/Vertragsbedingungen fällig werdende Zahlung (Abschlagszahlung bzw. Zahlung auf einen Rechnungsbetrag) leistet. SWK ENERGIE wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Folgen gesondert hinweisen.

## 11. Streitbeilegung

**11.1** Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld), telefonisch (0800 24 25 100, kostenfrei) oder per E-mail (verbraucher-service@swk.de) gerichtet werden.

Bezieht der Kunde Energie als Verbraucher (Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, § 13 BGB) gelten für ihn ergänzend die Regelungen in den Ziffern 11.2 und 11.3.

## 11.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice

Postfach 8001 / 53105 Bonn

Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

030 22480-500 oder 01805 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Telefax: 030 22480-323

E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de

**11.3** Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Tel.: 030 / 27 57 240 – 0

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

## 12. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der ersten Teillieferung (d.h. mit dem ersten Energiebezug) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH

St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld

Fax: (0 21 51) 98 11 00

E-Mail: [info@swk.de](mailto:info@swk.de)

## Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

## Erläuterung der Folgen

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind.

Mit Ihrer Bestellung haben Sie die SWK ENERGIE GmbH bevollmächtigt, in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energielieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung spricht die SWK ENERGIE GmbH in der Regel umgehend nach Eingang Ihrer Bestellung aus. Diese Kündigung kann von der SWK ENERGIE GmbH nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Energielieferung beauftragt haben, wird die Energielieferung nach Ablauf Ihres bisherigen Energieliefervertrages von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznutzung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, wird die SWK ENERGIE GmbH unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum von SWK ENERGIE GmbH gelieferte Energiemenge wird Ihnen von der SWK ENERGIE GmbH in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch SWK ENERGIE GmbH endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Ihre SWK ENERGIE GmbH

Stand: 01.02.2012

## LIEFERBEDINGUNGEN FÜR SWK PROFI STROM NETZGEBIET: KREFELD

### 1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENERGIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung mit elektrischer Energie.

## 2. Vertragsgegenstand

**2.1** Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Gewerbe bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT) ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 100.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung.

**2.2** Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

## 3. Vertragslaufzeit / Kündigung

**3.1** Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum jeweiligen Vertragslaufzeitende.

**3.2** Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können. Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

**3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

**a)** der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder

**b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder

**c)** der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.

**3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt „Hindernis“ genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt.

Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

**3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

## 4. Preisregelung

**4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich – sofern nicht anderweitig – aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.

**4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

**4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-

Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

**4.4** Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3. genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 10.5 anderes ergibt.

## 5. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

## 6. Zählerstand

**6.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme nach §§ 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

**6.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-Kunden-Center mitzuteilen.

**6.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

**6.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

## 7. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

**7.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Durch gesondert schriftlich zu schließende Vereinbarung kann abweichend von der Regelung in Ziffer 7.1, 1. Halbsatz, monatliche oder halb- oder vierteljährliche Rechnungsstellung verabredet werden. Bei monatlicher Rechnungsstellung wird der jeweilige Lieferzeitraum endabgerechnet. Bei einer halb-, viertel-, oder jährlichen Abrechnung leistet der Kunde monatliche Abschlagszahlungen auf die

jeweilige Rechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**7.2** Das Angebot für eine Vereinbarung über eine monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung leitet die SWK ENERGIE dem Kunden auf gesonderte Nachfrage zu. Für die Bearbeitung und Erstellung einer unterjährigen Abrechnung (monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung) erhebt die SWK ENERGIE ein gesondertes Bearbeitungsentgelt, das dem Kunden von der SWK ENERGIE gesondert berechnet wird. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts ergibt sich aus dem dem Kunden übermittelten Angebot. Dieses wird fällig mit Zugang der Angebotsannahme bei der SWK ENERGIE.

**7.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die jeweilige Rechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.

**7.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 7.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.

**7.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen. Zu den vom Kunden der SWK ENERGIE in vorgenannten Fall zu ersetzenden Kosten gehören u.a. Kosten erforderlich werdender Mahnungen. Die Höhe der Mahnkosten ergibt sich aus den öffentlich bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit elektrischer Energie im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH, die hier entsprechende Anwendung finden. Sie können vom Kunden bei der SWK ENERGIE gesondert angefordert werden.

## 8. Bonität

**8.1** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen und abrechnungsrelevanten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SWK ENERGIE erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**8.2** Der Kunde kann die unter 8.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die schriftliche Erklärung des Widerrufs dieser Einwilligung an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Kre-

feld, oder per E-Mail an [info@swk.de](mailto:info@swk.de) unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

## 9. Haftung

**9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromG-VV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit.

Hinweis:

Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.

**9.2** Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

**9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## 10. Sonstige Bedingungen

**10.1** Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter [www.swk.de](http://www.swk.de) abgerufen werden.

**10.2** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

**10.3** Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Krefeld.

**10.4** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zwei wöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

**10.5** Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mittei-

lung unterrichten und um entsprechende Zustimmung des Kunden nachsuchen. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten. Ändert SWK ENERGIE diese Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen einseitig, steht dem Kunden ein auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bezogenes Sonderkündigungsrecht für die Dauer von einem Monat ab Zugang der brieflichen Mitteilung zu. Die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden als genehmigt, wenn der Kunde die nächste, auf den Zeitpunkt des Zugangs der brieflichen Mitteilung über die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen fällig werdende Zahlung (Abschlagszahlung bzw. Zahlung auf einen Rechnungsbetrag) leistet. SWK ENERGIE wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Folgen gesondert hinweisen.

## 11. Streitbeilegung

**11.1** Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld), telefonisch (0800 24 25 100, kostenfrei) oder per E-mail ([verbraucherservice@swk.de](mailto:verbraucherservice@swk.de)) gerichtet werden.

## 12. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der ersten Teillieferung (d.h. mit dem ersten Energiebezug) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH

St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld

Fax: (0 21 51) 98 11 00

E-Mail: [info@swk.de](mailto:info@swk.de)

## Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

## Erläuterung der Folgen

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind.

Mit Ihrer Bestellung haben Sie die SWK ENERGIE GmbH bevollmächtigt, in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energielieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung spricht die SWK ENERGIE GmbH in der Regel umgehend nach Eingang Ihrer Bestellung aus. Diese Kündigung kann von der SWK ENERGIE GmbH nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Energielieferung beauftragt haben, wird die Energielieferung nach Ablauf Ihres bisherigen Energielieferungsvertrages von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznutzung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, wird die SWK ENERGIE GmbH unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum von SWK ENERGIE GmbH gelieferte Energiemenge wird Ihnen von der SWK ENERGIE GmbH in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch SWK ENERGIE GmbH endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Ihre SWK ENERGIE GmbH

Stand: 01.02.2012

## PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,  
Krefeld, Telefon 8 43 33.

## LIEFERBEDINGUNGEN FÜR SWK SONDERVERTRAG STROM

### 1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENERGIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung mit elektrischer Energie.

### 2. Vertragsgegenstand

**2.1** Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Gewerbe bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT) ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 100.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung.

**2.2** Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

### 3. Vertragslaufzeit / Kündigung

**3.1** Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum jeweiligen Vertragslaufzeitende.

**3.2** Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mittelungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können. Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

**3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

**a)** der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder

**b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder

**c)** der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.

**3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt „Hindernis“ genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt.



Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

**3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

#### **4. Preisregelung**

**4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich – sofern nicht anderweitig – aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.

**4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

**4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

**4.4** Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3. genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder

kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 10.5 anderes ergibt.

#### **5. Serviceleistungen**

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

#### **6. Zählerstand**

**6.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme nach §§ 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

**6.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablese datums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-Kunden-Center mitzuteilen.

**6.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

**6.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

#### **7. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung**

**7.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Durch gesondert schriftlich zu schließende Vereinbarung kann abweichend von der Regelung in Ziffer 7.1, 1. Halbsatz, monatliche oder halb- oder vierteljährliche Rechnungsstellung verabredet werden. Bei monatlicher Rechnungsstellung wird der jeweilige Lieferzeitraum endabgerechnet. Bei einer halb-, viertel-, oder jährlichen Abrechnung leistet der Kunde monatliche Abschlagszahlungen auf die jeweilige Rechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**7.2** Das Angebot für eine Vereinbarung über eine monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung leitet die SWK ENERGIE dem Kunden auf gesonderte Nachfrage zu. Für die Bearbeitung und Erstellung einer unterjährigen Abrechnung (monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung) erhebt die SWK ENERGIE

ein gesondertes Bearbeitungsentgelt, das dem Kunden von der SWK ENERGIE gesondert berechnet wird. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts ergibt sich aus dem dem Kunden übermittelten Angebot. Dieses wird fällig mit Zugang der Angebotsannahme bei der SWK ENERGIE.

**7.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die jeweilige Rechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.

**7.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 7.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.

**7.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen. Zu den vom Kunden der SWK ENERGIE in vorgenannten Fall zu ersetzenden Kosten gehören u.a. Kosten erforderlich werdender Mahnungen. Die Höhe der Mahnkosten ergibt sich aus den öffentlich bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit elektrischer Energie im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH, die hier entsprechende Anwendung finden. Sie können vom Kunden bei der SWK ENERGIE gesondert angefordert werden.

## **8. Bonität**

**8.1** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen und abrechnungsrelevanten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SWK ENERGIE erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**8.2** Der Kunde kann die unter 8.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die schriftliche Erklärung des Widerrufs dieser Einwilligung an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an [info@swk.de](mailto:info@swk.de) unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

## **9. Haftung**

**9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromG-VV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan-

schlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.

**9.2** Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

**9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## **10. Sonstige Bedingungen**

**10.1** Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromGKV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter [www.swk.de](http://www.swk.de) abgerufen werden.

**10.2** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

**10.3** Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Krefeld.

**10.4** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zwei wöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

**10.5** Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten und um entsprechende Zustimmung des Kunden nachsuchen. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten. Ändert SWK ENERGIE diese Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen einseitig, steht dem Kunden ein auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bezogenes Sonderkündigungsrecht für

die Dauer von einem Monat ab Zugang der brieflichen Mitteilung zu. Die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden als genehmigt, wenn der Kunde die nächste, auf den Zeitpunkt des Zugangs der brieflichen Mitteilung über die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen fällig werdende Zahlung (Abschlagszahlung bzw. Zahlung auf einen Rechnungsbetrag) leistet. SWK ENERGIE wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Folgen gesondert hinweisen.

## 11. Streitbeilegung

**11.1** Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld), telefonisch (0800 24 25 100, kostenfrei) oder per E-mail (verbraucher-service@swk.de) gerichtet werden.

## 12. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der ersten Teillieferung (d.h. mit dem ersten Energiebezug) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH  
St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld  
Fax: (0 21 51) 98 11 00  
E-Mail: info@swk.de

## Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

## Erläuterung der Folgen

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind.

Mit Ihrer Bestellung haben Sie die SWK ENERGIE GmbH bevollmächtigt, in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energielieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung spricht die SWK ENERGIE GmbH in der Regel umgehend nach Eingang Ihrer Bestellung aus. Diese Kündigung kann von der SWK ENERGIE GmbH nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn

Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Energielieferung beauftragt haben, wird die Energielieferung nach Ablauf Ihres bisherigen Energieliefervertrages von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznutzung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, wird die SWK ENERGIE GmbH unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum von SWK ENERGIE GmbH gelieferte Energiemenge wird Ihnen von der SWK ENERGIE GmbH in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch SWK ENERGIE GmbH endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Ihre SWK ENERGIE GmbH

Stand: 01.02.2012

## LIEFERBEDINGUNGEN FÜR SWK DIREKT STROM

### NETZGEBIET: KREFELD

#### Vertragsabschluss bis 30.11.2011

#### 1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENERGIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung des Kunden mit elektrischer Energie.

#### 2. Vertragsgegenstand

**2.1** Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT), von Gewerbe- und/oder Landwirtschaftsbetrieben ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 30.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz.

**2.2** Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung. Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

#### 3. Vertragslaufzeit / Kündigung

**3.1** Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten

Datum und hat eine Mindestlaufzeit von 3 Monaten. Er verlängert sich jeweils um weitere 3 Monate, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum jeweiligen Vertragslaufzeitende.

**3.2** Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können. Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

**3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

**a)** der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder

**b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder

**c)** der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.

**3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt „Hindernis“ genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt.

Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

**3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

#### **4. Preisregelungen**

**4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich – sofern nicht anderweitig -aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.

**4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

Hinweis:

Die hier in Ziffer 3.1 vereinbarte Vertragsmindest- bzw. -festlaufzeit weicht von derjenigen der StromGVV ab. Demgemäß folgt aus der hier vorgesehenen entsprechenden Anwendung der vorgenannten Vorschriften der StromGVV, dass § 20 Absatz 1 Satz 1 StromGVV hier mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das darin genannte Kündigungsrecht des Kunden diesem in der Form zusteht, dass die Kündigungsfrist derjenigen in Ziffer 3.1 Satz 3 unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit in Ziffer 3.1 Satz 2 dieser Stromlieferbedingungen entspricht.

**4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

**4.4** Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3 genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der

vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 11.5 anderes ergibt.

## 5. Mitwirkungspflichten des Kunden

**5.1** Die Kundenkorrespondenz wird online mittels des Online-Kunden-Centers oder per E-Mail abgewickelt, soweit sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen nichts anderes ergibt (wie z.B. bei brieflichen Mitteilungen). Aus diesem Grunde muss der Kunde bei Vertragsabschluss eine gültige E-Mail-Adresse angeben. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Korrespondenz schriftlich abzuwickeln.

**5.2** SWK DIREKT Strom ist ein preisgünstiges Internet-Sparangebot für Kunden der SWK ENERGIE und beinhaltet deshalb keine weiteren Service-Dienstleistungen. Der Kunde hat alle Services rund um den Stromliefervertrag im Online-KundenCenter selbst durchzuführen. Dazu wird dem Kunden ein Online-Kundenkonto mit Log-In-Bereich zur Verfügung gestellt. Die Belieferung mit Strom zu diesen Online-Bedingungen kann vom Kunden unter [www.swk.de](http://www.swk.de) beauftragt werden. Eine Registrierung im Online-KundenCenter ist Vertragsbedingung; der Kunde kann keine Registrierung vornehmen.

**5.3** Der Kunde erhält eine Rechnung im pdf-Format an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Die Rechnung gilt als zugegangen, wenn sie dem Kunden per E-Mail zur Verfügung gestellt wurde. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Rechnung brieflich zu versenden.

**5.4** Persönliche Zugangsdaten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern.

**5.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE etwaige Änderungen in Bezug auf die Angaben, die er beim Vertragsabschluss gemacht hat, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift und der E-Mail-Adresse. Änderungen der Kontoverbindung hat der Kunde vor deren Wirksamwerden unter Nutzung des Online-KundenCenter der SWK ENERGIE mitzuteilen. Auf die Mitwirkungsobliegenheit des Kunden (Ziffer 3.2) wird ausdrücklich hingewiesen.

## 6. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

## 7. Zählerstand

**7.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme nach §§ 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

**7.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ableseda-

tums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-KundenCenter mitzuteilen.

**7.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

**7.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

## 8. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

**8.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Durch gesondert schriftlich zu schließende Vereinbarung kann abweichend von der Regelung in Ziffer 8.1, 1. Halbsatz, monatliche oder halb- oder vierteljährliche Rechnungsstellung verabredet werden. Bei monatlicher Rechnungsstellung wird der jeweilige Lieferzeitraum endabgerechnet. Bei einer halb-, viertel-, oder jährlichen Abrechnung leistet der Kunde monatliche Abschlagszahlungen auf die jeweilige Rechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**8.2** Das Angebot für eine Vereinbarung über eine monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung leitet die SWK ENERGIE dem Kunden auf gesonderte Nachfrage zu. Für die Bearbeitung und Erstellung einer unterjährigen Abrechnung (monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung) erhebt die SWK ENERGIE ein gesondertes Bearbeitungsentgelt, das dem Kunden von der SWK ENERGIE gesondert berechnet wird. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts ergibt sich aus dem dem Kunden übermittelten Angebot. Dieses wird fällig mit Zugang der Angebotsannahme bei der SWK ENERGIE.

**8.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die jeweilige Rechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.

**8.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 8.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.

**8.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen. Zu den vom Kunden der SWK ENERGIE in vorgenannten Fall zu ersetzenden Kosten gehören u.a. Kosten erforderlich werdender Mahnungen. Die Höhe der Mahnkosten ergibt sich aus den öffentlich bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit elektrischer Energie im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH, die hier entsprechende Anwendung finden. Sie können vom Kunden bei der SWK ENERGIE gesondert angefordert werden.

## 9. Haftung

**9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromG-VV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit.

Hinweis:

Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.

**9.2** Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

**9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## 10. Bonität

**10.1** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen und abrechnungsrelevanten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SWK ENERGIE erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**10.2** Der Kunde kann die unter 10.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die Erklärung des Widerrufs der jeweiligen Einwilligung entweder schriftlich an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an [info@swk-direkt.de](mailto:info@swk-direkt.de) unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

## 11. Sonstige Bedingungen

**11.1** Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter [www.swk.de](http://www.swk.de) abgerufen werden.

**11.2** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

**11.3** Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Krefeld.

**11.4** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

**11.5** Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden wahlweise durch briefliche Mitteilung oder durch E-Mail-Mitteilung unterrichten und um entsprechende Zustimmung des Kunden nachsuchen. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten.

Ändert SWK ENERGIE diese Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen einseitig, steht dem Kunden ein auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bezogenes Sonderkündigungsrecht für die Dauer von einem Monat ab Zugang der brieflichen Mitteilung oder der E-Mail-Mitteilung zu. Die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden als genehmigt, wenn der Kunde die nächste, auf den Zeitpunkt des Zugangs der brieflichen Mitteilung oder der E-Mail-Mitteilung über die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen fällig werdende Zahlung (Abschlagszahlung bzw. Zahlung auf einen Rechnungsbetrag) leistet. SWK ENERGIE wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Folgen gesondert hinweisen.

## 12. Streitbeilegung

**12.1** Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld), telefonisch (0800 24 25 100, kostenfrei) oder per E-mail ([verbraucher-service@swk.de](mailto:verbraucher-service@swk.de)) gerichtet werden.

Bezieht der Kunde Energie als Verbraucher (Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, § 13 BGB) gelten für ihn ergänzend die Regelungen in den Ziffern 12.2 und 12.3.

## 12.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice  
Postfach 8001 / 53105 Bonn  
Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
030 22480-500 oder 01805 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)  
Telefax: 030 22480-323  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

12.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin  
Tel.: 030 / 27 57 240 – 0  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

## 13. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der ersten Teillieferung (d.h. mit dem ersten Energiebezug) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:  
SWK ENERGIE GmbH  
St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld  
Fax: (0 21 51) 98 11 00  
E-Mail: [info@swk-direkt.de](mailto:info@swk-direkt.de)

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der

Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

### Erläuterung der Folgen

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind.

Mit Ihrer Bestellung haben Sie die SWK ENERGIE GmbH bevollmächtigt, in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energielieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung spricht die SWK ENERGIE GmbH in der Regel umgehend nach Eingang Ihrer Bestellung aus. Diese Kündigung kann von der SWK ENERGIE GmbH nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Energielieferung beauftragt haben, wird die Energielieferung nach Ablauf Ihres bisherigen Energieliefervertrages von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznutzung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, wird die SWK ENERGIE GmbH unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum von SWK ENERGIE GmbH gelieferte Energiemenge wird Ihnen von der SWK ENERGIE GmbH in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch SWK ENERGIE GmbH endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Ihre SWK ENERGIE GmbH

Stand: 01.02.2012

## LIEFERBEDINGUNGEN FÜR SWK DIREKT STROM NETZGEBIET: KREFELD

### Vertragsabschluss ab 01.12.2011

#### 1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENERGIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung des Kunden mit elektrischer Energie.

#### 2. Vertragsgegenstand

2.1 Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT), von Gewerbe- und/oder Landwirtschaftsbetrieben ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 30.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz.

**2.2** Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung. Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

### 3. Vertragslaufzeit / Kündigung

**3.1** Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Er verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum jeweiligen Vertragslaufzeitende.

**3.2** Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählersnummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können. Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

**3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

**a)** der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder

**b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder

**c)** der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.

**3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt „Hindernis“ genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt

ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt.

Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

**3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

### 4. Preisregelungen

**4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich – sofern nicht anderweitig -aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.

**4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

Hinweis:

Die hier in Ziffer 3.1 vereinbarte Vertragsmindest- bzw. -festlaufzeit weicht von derjenigen der StromGVV ab. Demgemäß folgt aus der hier vorgesehenen entsprechenden Anwendung der vorgenannten Vorschriften der StromGVV, dass § 20 Absatz 1 Satz 1 StromGVV hier mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das darin genannte Kündigungsrecht des Kunden diesem in der Form zusteht, dass die Kündigungsfrist derjenigen in Ziffer 3.1 Satz 3 unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit in Ziffer 3.1 Satz 2 dieser Stromlieferbedingungen entspricht.

**4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-



Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

**4.4** Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3 genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 11.5 anderes ergibt.

## **5. Mitwirkungspflichten des Kunden**

**5.1** Die Kundenkorrespondenz wird online mittels des Online-Kunden-Centers oder per E-Mail abgewickelt, soweit sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen nichts anderes ergibt (wie z.B. bei brieflichen Mitteilungen). Aus diesem Grunde muss der Kunde bei Vertragsabschluss eine gültige E-Mail-Adresse angeben. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Korrespondenz schriftlich abzuwickeln.

**5.2** SWK DIREKT Strom ist ein preisgünstiges Internet-Sparangebot für Kunden der SWK ENERGIE und beinhaltet deshalb keine weiteren Service-Dienstleistungen. Der Kunde hat alle Services rund um den Stromliefervertrag im Online-KundenCenter selbst durchzuführen. Dazu wird dem Kunden ein Online-Kundenkonto mit Log-In-Bereich zur Verfügung gestellt. Die Belieferung mit Strom zu diesen Online-Bedingungen kann vom Kunden unter [www.swk.de](http://www.swk.de) beauftragt werden. Eine Registrierung im Online-KundenCenter ist Vertragsbedingung; der Kunde kann keine De-registrierung vornehmen.

**5.3** Der Kunde erhält eine Rechnung im pdf-Format an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Die Rechnung gilt als zugegangen, wenn sie dem Kunden per E-Mail zur Verfügung gestellt wurde. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Rechnung brieflich zu versenden.

**5.4** Persönliche Zugangsdaten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern.

**5.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE etwaige Änderungen in Bezug auf die Angaben, die er beim Vertragsabschluss gemacht hat, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift und der E-Mail-Adresse. Änderungen der Kontoverbindung hat der Kunde vor deren Wirksamwerden unter Nutzung des Online-KundenCenter der SWK ENERGIE mitzuteilen. Auf die Mitwirkungsobliegenheit des Kunden (Ziffer 3.2) wird ausdrücklich hingewiesen.

## **6. Serviceleistungen**

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

## **7. Zählerstand**

**7.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme nach §§ 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

**7.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-KundenCenter mitzuteilen.

**7.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

**7.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

## **8. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung**

**8.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Durch gesondert schriftlich zu schließende Vereinbarung kann abweichend von der Regelung in Ziffer 8.1, 1. Halbsatz, monatliche oder halb- oder vierteljährliche Rechnungsstellung verabredet werden. Bei monatlicher Rechnungsstellung wird der jeweilige Lieferzeitraum endabgerechnet. Bei einer halb-, viertel-, oder jährlichen Abrechnung leistet der Kunde monatliche Abschlagszahlungen auf die jeweilige Rechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**8.2** Das Angebot für eine Vereinbarung über eine monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung leitet die SWK ENERGIE dem Kunden auf gesonderte Nachfrage zu. Für die Bearbeitung und Erstellung einer unterjährigen Abrechnung (monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung) erhebt die SWK ENERGIE ein gesondertes Bearbeitungsentgelt, das dem Kunden von der SWK ENERGIE gesondert berechnet wird. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts ergibt sich aus dem dem Kunden übermittelten Angebot. Dieses wird fällig mit Zugang der Angebotsannahme bei der SWK ENERGIE.

**8.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die jeweilige Rechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder

vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.

**8.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 8.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.

**8.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen. Zu den vom Kunden der SWK ENERGIE in vorgenannten Fall zu ersetzenden Kosten gehören u.a. Kosten erforderlich werdender Mahnungen. Die Höhe der Mahnkosten ergibt sich aus den öffentlich bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit elektrischer Energie im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH, die hier entsprechende Anwendung finden. Sie können vom Kunden bei der SWK ENERGIE gesondert angefordert werden.

## 9. Haftung

**9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromG-VV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit.

Hinweis:

Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.

**9.2** Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

**9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## 10. Bonität

**10.1** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung

des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen und abrechnungsrelevanten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SWK ENERGIE erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**10.2** Der Kunde kann die unter 10.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die Erklärung des Widerrufs der jeweiligen Einwilligung entweder schriftlich an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an [info@swk-direkt.de](mailto:info@swk-direkt.de) unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

## 11. Sonstige Bedingungen

**11.1** Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromGKV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter [www.swk.de](http://www.swk.de) abgerufen werden.

**11.2** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

**11.3** Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Krefeld.

**11.4** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

**11.5** Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden wahlweise durch briefliche Mitteilung oder durch E-Mail-Mitteilung unterrichten und um entsprechende Zustimmung des Kunden nachsuchen. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten. Ändert SWK ENERGIE diese Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen einseitig, steht dem Kunden ein auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bezogenes Sonderkündigungsrecht für die Dauer von einem Monat ab Zugang der brieflichen Mitteilung oder der E-Mail-Mitteilung zu. Die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden als genehmigt, wenn der Kunde die nächste, auf den Zeitpunkt des Zugangs der brieflichen Mitteilung oder der E-Mail-Mitteilung über

die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen fällig werdende Zahlung (Abschlagszahlung bzw. Zahlung auf einen Rechnungsbetrag) leistet. SWK ENERGIE wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Folgen gesondert hinweisen.

## 12. Streitbeilegung

**12.1** Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld), telefonisch (0800 24 25 100, kostenfrei) oder per E-mail (verbraucherservice@swk.de) gerichtet werden.

Bezieht der Kunde Energie als Verbraucher (Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, § 13 BGB) gelten für ihn ergänzend die Regelungen in den Ziffern 12.2 und 12.3.

## 12.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice

Postfach 8001 / 53105 Bonn

Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

030 22480-500 oder 01805 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Telefax: 030 22480-323

E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

**12.3** Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Tel.: 030 / 27 57 240 – 0

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

## 13. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der ersten Teillieferung (d.h. mit dem ersten Energiebezug) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH

St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld

Fax: (0 21 51) 98 11 00

E-Mail: [info@swk-direkt.de](mailto:info@swk-direkt.de)

## Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

## Erläuterung der Folgen

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind.

Mit Ihrer Bestellung haben Sie die SWK ENERGIE GmbH bevollmächtigt, in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energielieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung spricht die SWK ENERGIE GmbH in der Regel umgehend nach Eingang Ihrer Bestellung aus. Diese Kündigung kann von der SWK ENERGIE GmbH nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Energielieferung beauftragt haben, wird die Energielieferung nach Ablauf Ihres bisherigen Energieliefervertrages von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznutzung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, wird die SWK ENERGIE GmbH unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum von SWK ENERGIE GmbH gelieferte Energiemenge wird Ihnen von der SWK ENERGIE GmbH in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch SWK ENERGIE GmbH endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Ihre SWK ENERGIE GmbH

Stand: 01.02.2012

## LIEFERBEDINGUNGEN FÜR SWK DIREKT STROM NATUR NETZGEBIET: KREFELD

### Vertragsabschluss bis 30.11.2011

#### 1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENERGIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung des Kunden mit elektrischer Energie.

## 2. Vertragsgegenstand

**2.1** SWK DIREKT Strom Natur wird zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt. Dies garantiert das wateregreen-Zeichen. Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT), von Gewerbe- und/oder Landwirtschaftsbetrieben ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 30.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung.

**2.2** Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

## 3. Vertragslaufzeit / Kündigung

**3.1** Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von 3 Monaten. Er verlängert sich jeweils um weitere 3 Monate, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum jeweiligen Vertragslaufzeitende.

**3.2** Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können. Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

**3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a)** der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder
- b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten

hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder

**c)** der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.

**3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt „Hindernis“ genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt.

Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

**3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

## 4. Preisregelungen

**4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich – sofern nicht anderweitig -aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.

**4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

## Hinweis:

Die hier in Ziffer 3.1 vereinbarte Vertragsmindest- bzw. -festlaufzeit weicht von derjenigen der StromGVV ab. Demgemäß folgt aus der hier vorgesehenen entsprechenden Anwendung der vorgenannten Vorschriften der StromGVV, dass § 20 Absatz 1 Satz 1 StromGVV hier mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das darin genannte Kündigungsrecht des Kunden diesem in der Form zusteht, dass die Kündigungsfrist derjenigen in Ziffer 3.1 Satz 3 unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit in Ziffer 3.1 Satz 2 dieser Stromlieferbedingungen entspricht.

**4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

**4.4** Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3 genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 11.5 anderes ergibt.

## 5. Mitwirkungspflichten des Kunden

**5.1** Die Kundenkorrespondenz wird online mittels des Online-Kunden-Centers oder per E-Mail abgewickelt, soweit sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen nichts anderes ergibt (wie z.B. bei brieflichen Mitteilungen). Aus diesem Grunde muss der Kunde bei Vertragsabschluss eine gültige E-Mail-Adresse angeben. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Korrespondenz schriftlich abzuwickeln.

**5.2** SWK DIREKT Strom Natur ist ein preisgünstiges Internet-Sparangebot für Kunden der SWK ENERGIE und beinhaltet deshalb keine weiteren Service-Dienstleistungen. Der Kunde hat alle Services rund um den Stromliefervertrag im Online-KundenCenter selbst durchzuführen. Dazu wird dem Kunden ein Online-Kundenkonto mit Log-In-Bereich zur Verfügung gestellt. Die Belieferung mit Strom zu diesen Online-Bedingungen kann vom Kunden unter [www.swk.de](http://www.swk.de) beauftragt werden. Eine Registrierung im Online-KundenCenter ist Vertragsbedingung; der Kunde kann keine Deregistrierung vornehmen.

**5.3** Der Kunde erhält eine Rechnung im pdf-Format an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Die Rechnung gilt als zugegangen, wenn sie dem Kunden per E-Mail zur Verfügung gestellt wurde. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Rechnung brieflich zu versenden.

**5.4** Persönliche Zugangsdaten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern.

**5.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE etwaige Änderungen in Bezug auf die Angaben, die er beim Vertragsabschluss gemacht hat, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift und der E-Mail-Adresse. Änderungen der Kontoverbindung hat der Kunde vor deren Wirksamwerden unter Nutzung des Online-KundenCenter der SWK ENERGIE mitzuteilen. Auf die Mitwirkungspflicht des Kunden (Ziffer 3.2) wird ausdrücklich hingewiesen.

## 6. Serviceleistungen

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hingewiesen.

## 7. Zählerstand

**7.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme nach §§ 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

**7.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-KundenCenter mitzuteilen.

**7.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

**7.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

## 8. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

**8.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Durch gesondert schriftlich zu schließende Vereinbarung kann abweichend von der Regelung in Ziffer 8.1, 1. Halbsatz, monatliche oder halb- oder vierteljährliche Rechnungsstellung verabredet werden. Bei monatlicher Rechnungsstellung wird der jeweilige Lieferzeitraum endabgerechnet. Bei einer halb-, viertel-, oder jährlichen Abrechnung leistet der Kunde monatliche Abschlagszahlungen auf die jeweilige Rechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**8.2** Das Angebot für eine Vereinbarung über eine monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung leitet die SWK ENERGIE dem Kunden auf gesonderte Nachfrage zu. Für die Bearbeitung und Erstellung einer unterjährigen Abrechnung (monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung) erhebt die SWK ENERGIE ein gesondertes Bearbeitungsentgelt, das dem Kunden von der SWK ENERGIE gesondert berechnet wird. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts ergibt sich aus dem dem Kunden übermittelten Angebot. Dieses wird fällig mit Zugang der Angebotsannahme bei der SWK ENERGIE.

**8.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die jeweilige Rechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.

**8.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 8.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.

**8.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen. Zu den vom Kunden der SWK ENERGIE in vorgenannten Fall zu ersetzenden Kosten gehören u.a. Kosten erforderlich werdender Mahnungen. Die Höhe der Mahnkosten ergibt sich aus den öffentlich bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit elektrischer Energie im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH, die hier entsprechende Anwendung finden. Sie können vom Kunden bei der SWK ENERGIE gesondert angefordert werden.

## 9. Haftung

**9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromG-VV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit.

Hinweis:

Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.

**9.2** Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten

sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

**9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## 10. Bonität

**10.1** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen und abrechnungsrelevanten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SWK ENERGIE erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**10.2** Der Kunde kann die unter 10.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die Erklärung des Widerrufs der jeweiligen Einwilligung entweder schriftlich an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an [info@swk-direkt.de](mailto:info@swk-direkt.de) unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

## 11. Sonstige Bedingungen

**11.1** Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromG-VV)“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromG-VV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter [www.swk.de](http://www.swk.de) abgerufen werden.

**11.2** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

**11.3** Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Krefeld.

**11.4** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

**11.5** Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden wahlweise durch briefliche Mitteilung oder durch E-Mail-Mitteilung unterrichten und um entsprechende Zustimmung des Kunden nachsuchen. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes

der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten. Ändert SWK ENERGIE diese Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen einseitig, steht dem Kunden ein auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bezogenes Sonderkündigungsrecht für die Dauer von einem Monat ab Zugang der brieflichen Mitteilung oder der E-Mail-Mitteilung zu. Die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden als genehmigt, wenn der Kunde die nächste, auf den Zeitpunkt des Zugangs der brieflichen Mitteilung oder der E-Mail-Mitteilung über die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen fällig werdende Zahlung (Abschlagszahlung bzw. Zahlung auf einen Rechnungsbetrag) leistet. SWK ENERGIE wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Folgen gesondert hinweisen.

## 12. Streitbeilegung

**12.1** Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld), telefonisch (0800 24 25 100, kostenfrei) oder per E-mail (verbraucherservice@swk.de) gerichtet werden.

Bezieht der Kunde Energie als Verbraucher (Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, § 13 BGB) gelten für ihn ergänzend die Regelungen in den Ziffern 12.2 und 12.3.

## 12.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice

Postfach 8001 / 53105 Bonn

Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

030 22480-500 oder 01805 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Telefax: 030 22480-323

E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

**12.3** Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Tel.: 030 / 27 57 240 – 0

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

## 13. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerru-

fen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der ersten Teillieferung (d.h. mit dem ersten Energiebezug) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH

St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld

Fax: (0 21 51) 98 11 00

E-Mail: [info@swk-direkt.de](mailto:info@swk-direkt.de)

## Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

## Erläuterung der Folgen

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind.

Mit Ihrer Bestellung haben Sie die SWK ENERGIE GmbH bevollmächtigt, in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energielieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung spricht die SWK ENERGIE GmbH in der Regel umgehend nach Eingang Ihrer Bestellung aus. Diese Kündigung kann von der SWK ENERGIE GmbH nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Energielieferung beauftragt haben, wird die Energielieferung nach Ablauf Ihres bisherigen Energieliefervertrages von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznutzung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, wird die SWK ENERGIE GmbH unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum von SWK ENERGIE GmbH gelieferte Energiemenge wird Ihnen von der SWK ENERGIE GmbH in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch SWK ENERGIE GmbH endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Ihre SWK ENERGIE GmbH

Stand: 01.02.2012

## LIEFERBEDINGUNGEN FÜR SWK DIREKT STROM NATUR NETZGEBIET: KREFELD

Vertragsabschluss ab 01.12.2011

### 1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENERGIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung des Kunden mit elektrischer Energie.

### 2. Vertragsgegenstand

**2.1** SWK DIREKT Strom Natur wird zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt. Dies garantiert das watergreen-Zeichen. Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitarifzähler (HT/NT), von Gewerbe- und/oder Landwirtschaftsbetrieben ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 30.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung.

**2.2** Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

### 3. Vertragslaufzeit / Kündigung

**3.1** Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Er verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum jeweiligen Vertragslaufzeitende.

**3.2** Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können. Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls

besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

**3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

**a)** der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder

**b)** der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder

**c)** der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.

**3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt „Hindernis“ genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt.

Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

**3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

### 4. Preisregelungen

**4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich – sofern nicht anderweitig -aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.

**4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.



§ 5 Abs. 3 StromGKV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGKV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGKV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

Hinweis:

Die hier in Ziffer 3.1 vereinbarte Vertragsmindest- bzw. -festlaufzeit weicht von derjenigen der StromGKV ab. Demgemäß folgt aus der hier vorgesehenen entsprechenden Anwendung der vorgenannten Vorschriften der StromGKV, dass § 20 Absatz 1 Satz 1 StromGKV hier mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das darin genannte Kündigungsrecht des Kunden diesem in der Form zusteht, dass die Kündigungsfrist derjenigen in Ziffer 3.1 Satz 3 unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit in Ziffer 3.1 Satz 2 dieser Stromlieferbedingungen entspricht.

**4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

**4.4** Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3 genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 11.5 anderes ergibt.

## **5. Mitwirkungspflichten des Kunden**

**5.1** Die Kundenkorrespondenz wird online mittels des Online-Kunden-Centers oder per E-Mail abgewickelt, soweit sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen nichts anderes ergibt (wie z.B. bei brieflichen Mitteilungen). Aus diesem Grunde muss der Kunde bei Vertragsabschluss eine gültige E-Mail-Adresse angeben. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Korrespondenz schriftlich abzuwickeln.

**5.2** SWK DIREKT Strom Natur ist ein preisgünstiges Internet-Sparangebot für Kunden der SWK ENERGIE und beinhaltet deshalb keine weiteren Service-Dienstleistungen. Der Kunde hat alle Services rund um den Stromliefervertrag im Online-KundenCenter selbst durchzuführen. Dazu wird dem Kunden ein Online-Kundenkonto mit Log-In-Bereich zur Verfügung gestellt. Die Belieferung mit Strom zu diesen Online-Bedingungen kann vom Kunden unter [www.swk.de](http://www.swk.de) beauftragt werden. Eine Registrierung im Online-KundenCenter ist Vertragsbedingung; der Kunde kann keine Deregistrierung vornehmen.

**5.3** Der Kunde erhält eine Rechnung im pdf-Format an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Die Rechnung gilt als zugegangen, wenn sie dem Kunden per E-Mail zur Verfügung gestellt wurde. Die SWK ENERGIE behält sich vor, die Rechnung brieflich zu versenden.

**5.4** Persönliche Zugangsdaten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern.

**5.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE etwaige Änderungen in Bezug auf die Angaben, die er beim Vertragsabschluss gemacht hat, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift und der E-Mail-Adresse. Änderungen der Kontoverbindung hat der Kunde vor deren Wirksamwerden unter Nutzung des Online-KundenCenter der SWK ENERGIE mitzuteilen. Auf die Mitwirkungsobliegenheit des Kunden (Ziffer 3.2) wird ausdrücklich hingewiesen.

## **6. Serviceleistungen**

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

## **7. Zählerstand**

**7.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme nach §§ 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

**7.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-KundenCenter mitzuteilen.

**7.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

**7.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

## 8. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

**8.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Durch gesondert schriftlich zu schließende Vereinbarung kann abweichend von der Regelung in Ziffer 8.1, 1. Halbsatz, monatliche oder halb- oder vierteljährliche Rechnungsstellung verabredet werden. Bei monatlicher Rechnungsstellung wird der jeweilige Lieferzeitraum endabgerechnet. Bei einer halb-, viertel-, oder jährlichen Abrechnung leistet der Kunde monatliche Abschlagszahlungen auf die jeweilige Rechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**8.2** Das Angebot für eine Vereinbarung über eine monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung leitet die SWK ENERGIE dem Kunden auf gesonderte Nachfrage zu. Für die Bearbeitung und Erstellung einer unterjährigen Abrechnung (monatliche, halb-, oder vierteljährliche Abrechnung) erhebt die SWK ENERGIE ein gesondertes Bearbeitungsentgelt, das dem Kunden von der SWK ENERGIE gesondert berechnet wird. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts ergibt sich aus dem dem Kunden übermittelten Angebot. Dieses wird fällig mit Zugang der Angebotsannahme bei der SWK ENERGIE.

**8.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die jeweilige Rechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.

**8.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 8.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.

**8.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen. Zu den vom Kunden der SWK ENERGIE in vorgenannten Fall zu ersetzenden Kosten gehören u.a. Kosten erforderlich werdender Mahnungen. Die Höhe der Mahnkosten ergibt sich aus den öffentlich bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit elektrischer Energie im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH, die hier entsprechende Anwendung finden. Sie können vom Kunden bei der SWK ENERGIE gesondert angefordert werden.

## 9. Haftung

**9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromG-VV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um

Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit.

Hinweis:

Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.

**9.2** Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

**9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## 10. Bonität

**10.1** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen und abrechnungsrelevanten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SWK ENERGIE erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**10.2** Der Kunde kann die unter 10.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die Erklärung des Widerrufs der jeweiligen Einwilligung entweder schriftlich an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an [info@swk-direkt.de](mailto:info@swk-direkt.de) unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

## 11. Sonstige Bedingungen

**11.1** Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromG-VV)“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromG-VV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter [www.swk.de](http://www.swk.de) abgerufen werden.

**11.2** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

**11.3** Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Krefeld.

**11.4** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

**11.5** Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden wahlweise durch briefliche Mitteilung oder durch E-Mail-Mitteilung unterrichten und um entsprechende Zustimmung des Kunden nachsuchen. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten. Ändert SWK ENERGIE diese Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen einseitig, steht dem Kunden ein auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bezogenes Sonderkündigungsrecht für die Dauer von einem Monat ab Zugang der brieflichen Mitteilung oder der E-Mail-Mitteilung zu. Die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden als genehmigt, wenn der Kunde die nächste, auf den Zeitpunkt des Zugangs der brieflichen Mitteilung oder der E-Mail-Mitteilung über die geänderten Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen fällig werdende Zahlung (Abschlagszahlung bzw. Zahlung auf einen Rechnungsbetrag) leistet. SWK ENERGIE wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Folgen gesondert hinweisen.

## **12. Streitbeilegung**

**12.1** Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld), telefonisch (0800 24 25 100, kostenfrei) oder per E-mail (verbraucherservice@swk.de) gerichtet werden.

Bezieht der Kunde Energie als Verbraucher (Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, § 13 BGB) gelten für ihn ergänzend die Regelungen in den Ziffern 12.2 und 12.3.

## **12.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas**

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice  
Postfach 8001 / 53105 Bonn  
Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
030 22480-500 oder 01805 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)  
Telefax: 030 22480-323  
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

**12.3** Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin  
Tel.: 030 / 27 57 240 – 0  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

## **13. Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der ersten Teillieferung (d.h. mit dem ersten Energiebezug) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:  
SWK ENERGIE GmbH  
St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld  
Fax: (0 21 51) 98 11 00  
E-Mail: [info@swk-direkt.de](mailto:info@swk-direkt.de)

## **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

## **Erläuterung der Folgen**

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind. Mit Ihrer Bestellung haben Sie die SWK ENERGIE GmbH bevollmächtigt, in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energielieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung spricht die SWK ENERGIE GmbH in der Regel umgehend nach Eingang Ihrer Bestellung aus. Diese Kündigung kann von der SWK ENERGIE GmbH nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Energielieferung beauftragt haben, wird die Energielieferung nach Ablauf Ihres bisherigen Energieliefervertrages von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen. Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznut-

zung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, wird die SWK ENERGIE GmbH unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum von SWK ENERGIE GmbH gelieferte Energiemenge wird Ihnen von der SWK ENERGIE GmbH in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch SWK ENERGIE GmbH endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Ihre SWK ENERGIE GmbH

Stand: 01.02.2012

## TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



## TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

**NOTDIENSTE**  
**Elektro-Innung Krefeld**  
0180 5660555

**NOTDIENSTE**  
**Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

**13.01. – 15.01.2012**

Harald Remmetz

Nassauerring 347, 47803 Krefeld, 590207

**20.01. – 22.01.2012**

Rohde & van Treek GmbH

Inrather Straße 114, 47803 Krefeld, 757250



## APOTHEKENDIENST

### Montag, 16. Januar 2012

Elisen-Apotheke am Bismarckplatz, Viktoriastraße 189

Malteser-Apotheke, Hochstraße 2

Vital-Apotheke am Hülser Markt, Schulstraße 1 – 3

### Dienstag, 17. Januar 2012

Elefanten-Apotheke, Ostwall 159

Mauritius-Apotheke, Hülser Straße 231

Regenbogen-Apotheke, Hauptstraße 17

### Mittwoch, 18. Januar 2012

Adler-Apotheke, Hochstraße 58

Bismarck-Apotheke, Bismarckplatz 6

### Donnerstag, 19. Januar 2012

Amica-Apotheke, Krefelder Straße 20

Hildegardis-Apotheke, Buddestraße 103

Hirsch-Apotheke, Rheinstraße 110

### Freitag, 20. Januar 2012

Königshof-Apotheke, Kölner Straße 230

St. Anton-Apotheke, Westwall 122

Struwelpeter-Apotheke, Neukirchener Straße 2

### Samstag, 21. Januar 2012

Domos-Apotheke im real, Mevissenstraße 60

Engel-Apotheke, Uerdinger Straße 1

Rhein-Apotheke, Traarer Straße 9

### Sonntag, 22. Januar 2012

Apotheke am Sprödentel, Roonstraße 1

Cäcilien-Apotheke, Klever Straße 7

Pluspunkt-Apotheke im Schwanenmarkt, Hochstraße 114



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.